

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 71 (1979)

Artikel: Dekan Balthasar Trachsel von Arth und die Früh-Reformation in Schwyz 1520-1524
Autor: Rey, Alois
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-164758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DEKAN BALTHASAR TRACHSEL
VON ARTH UND DIE
FRÜH-REFORMATION IN SCHWYZ

1520—1524

von ALOIS REY

Inhaltsverzeichnis

DEKAN BALTHASAR TRACHSEL VON ARTH UND DIE FRÜH-REFORMATION IN SCHWYZ 1520–1524	221
I. <i>Einleitung</i>	225
II. <i>Die historische Sicherung des Dekanates Trachsels</i>	229
III. <i>Die Datierung des Dekanates</i>	233
1. Die Chance eines Amtsjahres 1520/21	233
2. Exkurs über die Rolle des Dekans im Vierwaldstätterkapitel	234
3. Der Datierungshinweis der Wappenscheibe auf ein Dekanatsjahr 1522/23	237
IV. <i>Die Toleranzpraxis der Schwyzer Regierung</i>	240
1. Schwyz und der Einsiedler Kreis	240
2. Reform- und Reformationsansätze am Hauptort	241
V. <i>Schwyz und die neugläubigen Aktivitäten Trachsels</i>	246
1. Die kirchenpolitische Problematik der Existenz Trachsels	246
2. Die Begründung der Staatstoleranz gegenüber dem Konkubinat	248
VI. <i>Die Verschärfung der neugläubigen Offensive wie des altgläubigen Kurses der Regierungen</i>	251
1. Der zunehmende Abwehrwille von Kurie und Tagsatzung	251
2. Der politische Kurswechsel in Schwyz und der Abgang Trachsels	252
VII. <i>Schlußwort und Würdigung</i>	255

I. Einleitung

Wer die Geschichte als «Fragment» versteht, bezieht sich damit auf ihren Auswahlcharakter oder auf die Bruchstückhaftigkeit ihrer Quellenlage. Davor macht auch die Qualität der Lokalgeschichte nicht halt. Wer sich mit der schwyzerischen Früh-Reformation befaßt, muß mit Bedauern den Verlust der Rats- und Gerichtsprotokolle des Landes Schwyz feststellen; dazu muß er das Fehlen von Chroniken und ausgiebigeren Briefwechseln zur Kenntnis nehmen und so auf Quellen verzichten, die einer Zeit erst recht Profil, Atmosphäre und Farbe zu geben vermögen.

Im Gegensatz zu diesen frühreformatorischen Verhältnissen steht die Epoche von Morgarten oder die Zeit der bäuerlich-demokratischen Bewegung nach 1400, wo Schwyz entweder selber eine eigene Geschichtsdarstellung hervorbrachte oder sie als kontradiktorische Polemik beim Gegner provozierte. Neben seinen großen politischen Köpfen, wie die Stauffacher oder Reding, standen ihm auch gleich Männer der Feder, wie Fründ oder von Bonstetten, zur Verfügung, die neben der Kommentierung der laufenden politischen Ereignisse auch Landschaft und Schauplätze in ihre Darstellungen einbezogen; anderseits haben die Radegg und Hemmerli versucht, die politischen Sünden von Schwyz gebührend an den Pranger zu stellen. Daran war das nahe Zürich nicht wenig beteiligt.

Demgegenüber nimmt sich das schwyzerische Schriftgut in der Früh-Reformation ziemlich bescheiden aus. In der Anfangsphase des Erasmus, Luthers und Zwinglis wird man den unguten Eindruck nicht los, der dynamisch vorgetragene Stoß der Links-Humanisten oder auch der Glaubensneuerer hätten die urschweizerische Führung in Kirche und Staat auf peinliche Weise überrascht und sogar überrumpelt, so daß es diesmal nicht bloß den Politikern, sondern auch den Chronisten fürs erste Sprache und Schrift verschlug. Die Voten der Lands- und Viertelsgemeinden oder die populären Schlagsätze der Wirtsstuben müssen uns unbekannt bleiben. Die stärkere Dauerwirkung des Schriftlichen in der Form einer Chronik würden auch sie ohnehin kaum je erreicht haben. Die Länder der Urschweiz können so von Glück reden, wenn ihnen die einzige Stadt im Vierwaldstätterbund wenigstens in einer etwas späteren Phase der Reformation Geschichtsschreiber, wie Murner und Salat, zur Verfügung hielt. Es wird deren ewiges Verdienst bleiben, daß die Länder der Urschweiz in dieser Zeitspanne nicht ganz verstummen.

In der uns hier interessierenden Zeit hatte der Stand Schwyz – gern oder ungern – zur Kenntnis nehmen müssen, wie sehr der Zenit seiner politischen Geltung bereits überschritten war. Es lebte längst nicht mehr von der einstigen Gründungslegende, vom Mythos der drei Tellen oder vom populären Ansehen der großen demokratischen Bauernbewegung zwischen 1400 und 1450, wo Schwyz den Schritt vom Urort zum geheimen Vorort der Eidgenossenschaft getan hatte und in jene Führerrolle aufgerückt war, die ihm den Ehrevorrang verschaffte, auf den gemeineidgenössischen Schlachtfeldern jeweils den Vorstreich zu führen. Das Ort Schwyz war unterdessen als gleiches unter gleichen in Reih und Glied zurückgetreten und hatte sich begnügen müssen, seine ursprüngliche Rolle in Erinnerung zu halten: es hat seinen Namen, sein Banner und seine heraldischen Zeichen aber für immer an die Gemeinde Eidgenossenschaft weitervererbt.

Es wäre immerhin vermessen zu glauben, die Bauerndemokratie unter den Mythen habe zu dieser Zeit über gar keinen fähigen Schreiber verfügt. Der Obmann der Schwyzer Landeskanzlei, der «Protonotarius», der aus dem Hauptort stammende Balz Stapfer, ein Freund Zwinglis wie der kirchlichen Reformbewegung, wußte nur zu gut, was er seiner Stellung als Schulmeister und seinem Amt als Landschreiber schuldig war. Als Dienstmann der Regierung wie als Kontaktmann zum Zürcher Reformator hin erfreute er sich gewissermaßen einer Doppelrolle, die ihm den Ruf einer profilierten Unparteilichkeit im frühen Reformationsgeschehen wie auch einer Vorherbestimmung zum Ausgleich zwischen den Parteien zugute hielt. Gemessen am gewaltigen Schriftwerk des Toggenburgers nimmt sich allerdings der einzige Brief Stapfers nur sehr bescheiden aus, doch kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß diesem einen Zeugnis eine mehr als nur gewöhnliche Bedeutung als geschichtliche Quelle zukommt, denn es wird darin zum ersten und einzigen Mal ex professo der Glaubensstandpunkt eines Schwyzers aus dem Alten Land aufgezeigt und artikuliert. Stapfers Schreiben an Zwingli ist zwar nicht die direkte und hauptamtliche Verlautbarung des offiziellen Schwyz, aber er geht dennoch in seiner Bedeutung über ein reines Privatschreiben hinaus. Er repräsentiert die Denkweise der Alten Landschaft wie der überragenden Mehrheit der Schwyzer Laienschaft. Sein Urteil zur Sache dürfte sodann Urteil der Maßgebenden im Lande widerspiegeln, wenn nicht die eigentliche Formel der Staatsspitzen zu den Ereignissen reflektieren. Es war damals ein allgemeines Diktum, daß die Zeitprobleme sich am schärfsten und schlagendsten in Briefform zu fassen pflegten.

In einem gewissen Gegensatz zum Brief Stapfers steht das Schreiben des Arther Pfarrers Balthasar Trachsel, dessen Dekanat wir hier zu behandeln haben. Es fällt wertmäßig merklich ab. Es steht schon nach seiner Zwecksetzung in einem tieferen Horizont. Die Qualität eines bloßen Gelegenheits-, wenn nicht sogar Verlegenheitsschreibens überschreitet es nicht. Sein banaler Inhalt verrät dies deutlich. Trachsels Pfarrhelfer in Arth hat sein Amt wohl etwas unversehens zur Verfügung gestellt, seine Praxis quittiert und den Pfarrer verlassen und sich – aus irgendeinem Grunde – zum Waffendienst mit den Einheimischen gemeldet, möglicherweise als Feldprediger. Nun teilt der Pfarrer Zwingli mit, er könne die ihm (von Zwingli?) zugedachte Ausweichstelle in Einsiedeln nicht beziehen. Er bittet wohl unter Zeitdruck um Predigtgedanken zu zwei Vaterunserbitten. Würde man im Trachsel-Brief einen Aufschluß über die religiöse Lage in Arth erwarten, so sähe man sich im Stich gelassen.

Wenn man nun im Hinblick auf das Gesamtspektrum der neugläubigen Aktivitäten, sei es im Altgefryten Land Schwyz oder in dessen übrigen Hoheitsgebiet die Rangfrage stellt, so müßte man dem Einsiedler Kreis ohne weiteres unzweifelhaft den ersten Platz einräumen, dann würde sich das Reformationsexperiment Trachsels in Arth unmittelbar anschließen. Daß Trachsel für eine Zeit nach Einsiedeln empfohlen war, deutet auf entsprechende Beziehungen. Der Lärm um Pfarrer (und Dekan) Trachsel ist immer weit größer als die Zahl seiner Anhängerschaft. Tatsächlich bleibt sein Kreis immer sehr eng: soweit die Quellen vorliegen, sind es neben dem Pfarrer nur die Pfarrmagd und der Ratsherr Adrian Fischli. Reform- und Reformationsfreunde sind immer klar zu unterscheiden. Nur zu oft vereinnahmt der Schwammbegriff «Reform» Leute für die Reformation, die dieser im Grundsatz fernstanden.

Die Neuerungen, die in der Frühphase der Reformation auf das Land Schwyz zukamen, stammten vornehmlich aus städtisch-humanistischen Kreisen, hatten aber mit einer kirchlichen Abfallbewegung anfänglich nichts zu tun. Erst die Reformation besaß schismatischen Charakter. Aus erasmischen und lutherischen Anfängen fächerten sich die heterogenen Bestände des Lehrgutes erst allmählich in Teilbewegungen auf und schlossen sich dann zur Gesamtbewegung der «Reformation» zusammen, die auch die täuferische Komponente mit umschloß. So kann es nicht auffallen, wenn Trachsels Heirat das Parallelphänomen zur frühen Lutherbewegung im Deutschen Reich darstellt. J. J. Hottinger will wissen, daß Trachsel mit Melanchthon im Briefwechsel stand, dessen Rat aber der Priester-ehe entgegenstand, während andere dafür waren. Während die Täufer in der Zeit Trachsels und später unbekannt bleiben, sind sie um 1525 bereits am Hauptort vertreten. Die Herkunft der Neuerung aus Zürich war in Schwyz kaum eine Voraus-Empfehlung, dies nicht nur wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Eigenart von Stadt und Land oder der etwas gespannten politischen Beziehungen, die noch nicht allzu weit zurücklagen, sondern auch wegen der Abneigung der Bergbevölkerung gegen «Theorien» und städtischen Ideenimport. Das Altgewohnte war auch das Altbewährte. In Religionsfragen aber hielt die Oberschicht mit dem Volk, so sehr sonst im Profanen die Interessen auseinanderliegen mochten. Es war der fatale Irrtum Zwinglis, mittels Propaganda Volk und Führung von einander trennen zu können. Man erwartete eine Erneuerung der Kirche, aber keine kirchliche Neuerung und keinen Umsturz der bisherigen Gesamtordnung. Man dachte eminent praktisch, nicht begrifflich-spekulativ und lehrhaft. Ein Mann, wie der Reichenburger Pfarrer Ulrich Bolt aus der March, der nach konfessionellen Irrfahrten schließlich zu Zwingli zurückfand, hatte noch als reformierter Pfarrer von Niederhasli (ZH) seine liebe Mühe und Not, sich im Ritus festzulegen: er mischte katholische, reformierte und täuferische Kultformen so sehr, daß man den von der Zürcher Synode Beanstandeten füglich einen frühen Nikodemiten nennen möchte. Einem Bolt lag die straff verfaßte Staatskirche ebensowenig wie der Moralrigorismus einer überwachenden Heilanstalt. Einzelgänger neigten leicht einem Synkretismus oder noch leichter der Sektiererei zu, die sich individuelle Eskapaden erlaubte. Der Bruder Ulrich Bolts, seines Zeichens ein Täufer (Eberli Bolt) predigte nur wenig später in St. Gallen zugunsten der Erlaubtheit des Ehebruchs, so daß ihn Schwyz verhaften ließ.

Den penetranten Fall von kirchlicher Eigenwilligkeit stellte auch der Stil unseres Balthasar Trachsel dar. Er lief seinen Schweizer Freunden mit seiner Heirat in Luzern 1521 gleich um zwei, wenn nicht drei Jahre voraus. Er folgte hier offenbar dem Kampfruf der Früh-Lutheraner, Thomas Münzers oder des Propstes B. Bernhardi. Seine dogmatisch-moralische Verunsicherung rührt von einem bedenklichen Mangel an theologischer Vorbildung her. Sein Magistertitel widerspricht dem Fehlen fundamentalen Fachwissens keineswegs. Bei Trachsel wurde das Manko des Pfarrers auch zum gleichzeitigen Fehlbetrag eines Dekans.

Als wir 1944 in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (Heft 44) den Reformationsversuch Trachsels in Arth (SZ) behandelten, besaßen wir Gründe, auf sein Dekanat damals nicht einzugehen. Diese Ausklammerung des Dekanates geschah mit Bedacht auf die Ungunst der Quellenlage. Mehr als die nackte Existenz des trachselschen Dekanates war damals nicht bekannt. Die unterdessen eingetretene Erweiterung des geschichtlichen Fund-

materials, das auch noch bescheiden genug bleibt, vermochte uns nochmals auf das Thema zu verpflichten, diesmal mit Einschluß des Dekanates. Dabei ließ sich einiges ergänzen, anderes sogar berichtigen. Wahrscheinlich ist aber auch über Trachsel noch nicht das letzte Wort gesprochen, denn es muß auffallen, wie einseitig das Quellenmaterial nur aus Trachsels Strafregister stammt und die positive Seite seines Bildnisses zu kurz kommt. Es erhebt sich der Verdacht des Torsos, des leidig Fragmentarischen. Die kluge Auskunft Jakob Burckhardts für die Kunstgeschichte, das heißt sein Hinweis auf die schöpferische Fähigkeit des kunstbetrachtenden Menschen, künstlerisches Trümmergut jeweils durch die optische Phantasie zu ergänzen, wird dem Historiker nicht zugebilligt. Ein Bildnis-Torso muß unter dem Gesetz der geschichtlichen Wahrheit weiterhin Torso bleiben, doch verbietet es die Geschichte nicht, sich zur Geschichte seine eigenen Gedanken zu machen.

II. Die historische Sicherung des Dekanates durch die trachselsche Wappenscheibe

Den ersten Hinweis auf ein trachselsches Dekanat verdanken wir den Fußnoten eines Artikel aus der Feder Theodor Liebenaus vom Jahre 1885 im Anzeiger für Schweizergeschichte, wo die Existenz einer Wappenscheibe Balthasar Trachsels als Dekan des Vierwaldstätterkapitels behauptet und in die Jahre 1519–1522 datiert wird. Die beiden schweizerischen Kirchenhistoriker Th. Schwegler und B. Fleischlin, die das Faktum des Dekanates ohne Quellenangabe erwähnen, dürften sich auf die Notiz von Liebenau bezogen haben. W. Brändly ist 1947 dem Sachverhalt genauer nachgegangen und hat in Verfolgung der heißen Spur dann zwar nicht das Original, wohl aber die Fotokopie der Wappenscheibe im Schweizerischen Landesmuseum aufzuspüren vermocht. An die Entschlüsselung der Bildallegorik hat er sich allerdings nicht herangewagt, weil ihm das Metaphorische, wie er sagt, «rätselhaft» vorkam. Indes bleibt es das Verdienst Brändlys, über die bloße Faktizität des Dekanates hinausführend, das Bildinventar der Scheibe wie die eigentlichen Texte der Forschung erschlossen und Liebenaus Angaben verbessert zu haben. Brändly ist aus Mangel an Kenntnis der dörflich-lokalen Bildbezüge auf Arth einer Deutung nicht gewachsen und kann die Parallelismen zwischen der römischen Sage und der Arther Dorfkulisse nicht entziffern. Dazu kommt, daß er die tiefern Zusammenhänge zwischen der Darstellung einer römischen Sage und dem geschichtlichen Hintergrund der wesentlichen Fakten des trachselschen Dekanates wie der biographischen Details zu wenig kannte. Er hat aber durch die Bildbeschreibung und genaue Schilderung der Bild- und Textelemente die Entzifferung entscheidend vorbereitet. Das Hineinverweben der römischen Sage, auf die wir zu sprechen kommen, in die Fakten des Dekanates erlaubt eine Interpretation dieses Dekanates im wesentlichen, da uns Livius die Sage und ihren Sinn deutlich hervorhebt und auf der Wappenscheibe die Hauptpersonen der Bildstaffage namentlich beschriftet sind. Auf dem Hintergrund des Kampfes zwischen dem aristokratischen und dem demokratischen Prinzip in Rom ist die Auseinandersetzung zwischen Virginus und Appius nur eine Einzelepisode. Man denkt an das reformatorische Schlagwort von den Oligarchen, die das Volk der Urschweiz daran hinderten, die Reformation anzunehmen. Neben dieser Allgemeinfolie erhebt sich der Parallelismus zwischen dem Kampf des Appius um seine Braut Virginia und dem des Arther Pfarrers Trchsel um seine Pfarrmagd und dem etwas weiter gefaßten Kampf Trachsels im Vierwaldstätterkapitel um die Priesterehe und den amtlichen Autoritäten in Kirche und Staat. Die Denkscheibe an das Dekanat Trchsel kann nur den Sinn haben, daß zwischen römischer Sage und Dekanat eine entsprechende Analogie besteht.

Welches sind nun diese Elemente und Parallelismen zwischen Sage und Dekanat? Welches ist der Wortlaut der Sage? Livius berichtet vom Volkstribun L. Virginus und seiner Tochter Virginia, die bereits verlobt, vom maßgebenden römischen Dezemvirn Appius Claudius neuerdings umworben wird. Mittels Angeboten und Nachstellungen sucht Appius seine Virginia in die eigene Gewalt zu bringen; als aber alle Machenschaften nichts fruchten, sinnt Appius auf einen Gewaltstreich: er inszeniert über einen seiner Klienten einen künstlich aufgezo- genen Gerichtsfall, wodurch Virginia der väterlichen Gewalt entzogen, in den



Sklavenstand versetzt und so in seine Hände gespielt werden soll. Davon aber erfährt ihr Vater Virginius, Volkstribun und Provinzstatthalter. Er kehrt eiligst nach Rom zurück, erwirkt noch vor dem Vollzug des Rechtsspruches eine Unterredung mit der versklavten Tochter auf dem Römischen Forum und ersticht sie dort, um sie nicht in die Gewalt des Dezemvirn fallen zu lassen. Soweit die Sage.

Der Bildteil der Wappenscheibe enthält nun folgende Einzelheiten: Der von Appius bestellte Richter und Klient setzt sich feierlich in Szene und blickt gespannt in Gebärde und Mimik nach seinem eben erfolgten Richterspruch vom Richterstuhl auf die Gerichtete, eine Frau ziemlich in der Bildachse postiert. Niemand kann die Symbolik des gesenkten Zeigefingers mißverstehen, zumal am fernen Horizont eine schwarze, makabre Rabenschar eilends in den Himmel entschwindet. Das kann kein Gnadenakt sein, es ist vielmehr ein deutliches Verdikt. Von den 8 Personen der Bildstaffage sind Appius, Virginius und Virginia namentlich bezeichnet. Das restliche Bildpersonal setzt sich aus Gerichtsdienern zusammen. Im Bildhintergrund taucht Gott Neptun mit dem Dreizack auf. Alles steht in einer reichen Architekturkulisse: Mauerwerk, vielleicht eine Mischung von Römischem Forum und den Mauern und Letzinen von Arth, Tore, Säulen usw. Zum Forum Romanum paßt die Aufstellung des Richterstuhls. In der Bildmittelachse mit deutlichem Bedeutungsakzent steht Virginia. Sie wird von einem Schergen bespuckt und hinausgeführt wie nach einem Urteilsspruch. Zur Deutung möchten wir folgendes beifügen:

Virginius-Vater deutet auf Dekan Trachsel, Virginia auf die Pfarrmagd von Arth, deren Name unbekannt bleibt. Sie ist Trachsels «Tochter» im Sinne einer geistlichen Jüngerin und dann zuletzt seine «Frau». Das Wortpaar Virginius und Virginia tönt auffällig wie eine Einheit und besitzt unverkennbar die lateinische etymologische Wurzel der Virgo, die zweideutig zugleich eine verheiratete wie eine unverheiratete Person bezeichnen kann. Das stimmt mit der historischen Wirklichkeit des Trachsel-Dekanates insofern überein, denn Pfarrer wie Pfarrmagd haben einen zwiefachen, sozusagen gleitenden Zivilstand; sie sind unverheiratet im katholischen, verheiratet im reformatorischen Sinn, da Trachsel mit ihr in Luzern ein matrimonium attentatum einging, dabei die biblische, alttestamentliche Parallele der Priestereheleute, Zacharias und Elisabeth, zum Beweis anrief. Gott Neptun kann auf zwei Bedeutungen hinweisen: die Lage Arths am Wasser (Zugersee) oder er kann eine Kalenderfunktion erfüllen. Der Neptunstag fällt auf den 23. Juli; nun aber wissen wir, daß die Heirat Trachsels auf den Sommer 1521, die Bittschrift um die Gestattung der Priesterehe auf den Juli 1522 fiel, möglicherweise also beide in den Juli. Heirat und Priesterehe als Stichwörter bilden den Einheitspunkt. Virginia ist dafür die Symbolfigur. Appius war Mitglied des obersten Römischen Gerichtes für weltliche wie geistliche Judikatur. Daher kann sich in Appius die weltliche Behörde von Schwyz wie die geistliche von Konstanz verkörpern, unter der das Dekanat Trachsels stand. Natürlich gibt es zwischen dem historischen Dekanat und dem Sagengut auch Nicht-analoges. Aber das Wesentliche ist stimmig. Beim Urteilsspruch gegen Virginia handelt es sich kaum um Versklavung wie in der Sage. Bei Trachsel handelte es sich um Fluchhilfe nach Luzern, nicht um eine Tötung. Beim Urteil wird eine unbekannte Bestrafung angedeutet, die in den Gerichtsprotokollen verloren ist, vielleicht war es eine Ausweisung aus dem Lande mit vorläufigem Ziel Luzern. Von einer sofortigen Mitbestrafung des Dekans verlautet nichts, doch ist sein

späterer Exodus mitgemeint, je nach dem Datum, wann die Wappenscheibe entstand. Wenn nicht in einem Klartext am unteren Bildrand stünde: «Balthasar Trachsel Decanus Vierwaldstätterkapitels» (ohne Datum), schiene Trachsel selbst auf die Seite geschoben.

Daß ein Dekan und Inhaber eines kirchlichen Amtes sich als Denkscheibe eine heidnisch-antike Szenerie leistete, könnte auf den ersten Blick befremden, allein bei Trachsel handelte es sich um einen Mann, der sich wohl als Humanisten verstand und ernst nahm. Er glaubte sich eine solche Kulisse schuldig zu sein. Der ehemalige Student der Artes hatte früh den Historiker Livius gelesen und sich die Klassikerstelle gemerkt, so daß er beim Eintreffen eines analogen Falles in seinem Leben sich ihrer erinnerte und darauf zurückgriff. Die Parallelität beider «Justiztragödien» bot den willkommenen Anlaß zur einschlägigen Polemik gegen Kirche und Staat, auch wenn die antike Sage mehr auf das Weltliche, der Fall Trachsel mit Heirat und Priesterehe-Propaganda und Gerichtsfall mehr auf kirchlicher Ebene lag. Trachsels Freund in Zug, Werner Steiner, 1517 noch Schwyzer Pfarrhelfer, beschaffte sich, 1519 Protonotar geworden, eine ähnliche Wappenscheibe, die das Trachselsche Seitenstück vielleicht anregte. Eine Wappenscheibe anläßlich einer Wahl zum Dekan eines so bedeutenden Kapitels, wie es das der Luzerner war, wurde damals offenbar nicht mehr als zu üppig empfunden. Das Schwyzer Wappenbuch führt Trachsels persönliches Wappen nicht. Es zeigt bei geradestehendem Schild auf rotem Feld eine silberne Axt freischwebend über grünem Dreiberg. Stammt Trachsels Vorname Balthasar vom Dreikönigsaltar der alten Arther Pfarrkirche, so geht die Axt im Familienwappen auf den Mittelteil des Wortes «Tr-ach-sel» durch Mundartinterpretation zurück.

III. Die Datierung des Dekanates

Aktenmäßige Unterlagen für eine Direktatierung gibt es bisher nicht. Weder die Wappenscheibe des Landesmuseums noch die Pfarrbücher, die im Falle des Taufbuches mit 1612, im Falle des Jahrzeitenbuches mit 1640 beginnen, tragen irgendeinen datierenden Vermerk. Es muß vermutet werden, daß bei der Neuschreibung des Jahrzeitenbuches durch Pfarrer B. J. Schweizer der Name Trachsels, als eines Abtrünnigen, absichtlich getilgt wurde, um bei der Lesung des Sippenverzeichnisses vor versammelter Kirchgemeinde jedes Aergernis zu vermeiden, eine Art der *damnatio memoriae*. Fehlt somit jeder direkte Anhalt in den Quellen, so bleibt immer noch der Ausweg in ein indirektes Erschließungsverfahren. Ein historischer Tatbestand kann auch dadurch gewonnen werden, daß sich Hinweise in einem Punkte treffen und die Wahrscheinlichkeiten so verdichten, daß sich eine moralische Gewißheit und annähernde Sicherheit ergibt. Ein solcher indirekter Indizienbeweis kann wissenschaftlich bis zu einem zu erwartenden noch sichereren Gegenbeweis verantwortet werden. Wir handhaben das Verfahren so, daß wir aus einer Reihe von gesicherten Dekanaten jene Lücke aufspüren, in die ein Dekanat Trachsel, nach den Zeitumständen zu schließen, hineinpaßte. Da nach den Satzungen des Vierwaldstätterkapitels nur ein Pfarrer oder Pfarr-Rektor Dekan werden und sein kann, so engt sich das mögliche Dekanat auf die Zeit zwischen 1520 und 1524 ein. Trachsel wird 1520 als Pfarrer kanonisch eingesetzt und resigniert sein Amt nach den Investitionsprotokollen von Konstanz (Erzb. Archiv Freiburg i.Br.) im Jahre 1524. Hans Bodler, der Luzerner Leutpriester (Stadtpfarrer), der im Dekanenamt mit Trachsel wechselt, belegt nachweisbar die Dekanatsjahre 1521/22 und 1524/25. So verbleiben für Trachsel nur mehr die Lücken der Jahre 1520/21 und 1522/23, allenfalls auch 1523/24. Die Amtsjahre des Dekanates folgen sich nicht nach dem bürgerlichen Kalenderjahr, sondern sie laufen jeweils vom Dienstag nach Quasimodo (Weißer Sonntag) des einen zum gleichen Datum des andern Jahres. Man muß sich daher fragen, welche der offenen Möglichkeiten die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben.

1. Die Chance eines Amtsjahres 1520/21

Am 15. Oktober 1519 wurde Balthasar Trachsel von Landammann und Räten zu Schwyz den befugten Pfründenverleiher des Arther Pfarramtes in seiner Heimatgemeinde nach freier Wahl der Kirchgenossen nominiert und durch Schwyz dann dem Bischof von Konstanz vorgeschlagen und nach der Bestätigung am 8. Januar 1520 im Pfarramt kanonisch in sein Amt eingesetzt, dies laut Pfarrbrief (Gemeindearchiv Arth) und kurialen Investitionsprotokollen. Leider fehlen beim Resignationsdatum Monat und Tag. W. Brändly optiert in der Wahl des Dekanatsdatums zwischen 1520/21 und 1522–24 für 1520/21, dies freilich nur konkludent: aber seine Angabe «vor 1522» kann kein anderes Amtsjahr meinen, weil die anderen durch Hans Bodler besetzt sind. Wenn der hypothetische Schluß Brändlys stimmt, dann wäre Trachsel nach nur dreimonatiger Pfarrtätigkeit bereits schon Dekan des Kapitels geworden, also Vorsteher des gesamten Klerus der drei Urkantone und der Stadt und näheren Umgebung Luzerns. Diesem ersten Bedenken gegen eine so kurzfristige Vorbereitungszeit zum Dekanat Trachsel fügt sich ein zweites bei: die geringe Anzahl seiner Lebensjahre. Trachsels Mit-

bürger und Pfarrei-Untergebenen zu Arth finden noch 1522, wie Myconius aus Luzern berichtet, den Pfarrer auffallend jung, zu jung, um ihn ganz ernst nehmen zu können. Er ist das Büblein, das kaum aus dem Ei geschlüpft ist und die Eierschalen noch am Rücken trägt. Die hervorgehobene Jugendlichkeit Trachsels mag sich polemisch auch auf seine Manieren beziehen, nachdem er sich den Kirchenvätern entgegengestellt hatte, doch spricht der Vergleich mit einem «Geißbub» ein weiteres Mal das geringe Lebensalter Trachsels an. Aber es kann schon sein, daß man ihm – dem vermutlich Sechszwanzigjährigen – etwas weniger Jahre gab – vermöge seiner unreifen Manieren –, als er faktisch auf sich hatte. Indes verfügt das Jahr 1520/21 als Dekanatsjahr doch über einen Trumpf. In diesem Jahr, zwischen dem 17. April 1520 und dem 9. April 1521, dem ersten möglichen hypothetischen Amtsjahr als Dekan, standen alle jene Aergernisse, die den Pfarrer als Dekanatskandidat später vorbelasteten, noch völlig aus.

Man wäre versucht, nach der geistigen Verfassung jener Wähler im Kapitel zu fragen, die Trachsel ins Dekanat verhalfen, aber auch nach der Informiertheit jener Kurialen, die sein Dekanat zu bestätigen hatten. Der Erwartungshorizont für eine Dekanatswahl muß wohl dazumals sich vom heutigen sehr unterschieden haben! Oder nicht? Wie konnte man nur dem blutjungen Pfarrer den Vorzug vor den Männern mit größerer Erfahrung geben? Konnte damals der bloße Magistertitel am Ende dem Kandidaten einen Vorteil vor Lebens- und Amtsjahren verschaffen? Nicht ausgeschlossen werden darf die Möglichkeit, daß Trachsel über Fähigkeiten verfügte, die in die Welt der Akten nie eingegangen sind, die ihn empfahlen, ihm Sympathisanten und die nötigen Wähler zuhielten. Oder besaß er ein «Programm», das ihm die Mehrheit unter den Kapitularen zuhielt? Hier schweigt Myconius, wo es sich um positive Seiten Trachsels handelt. Versprach Trachsels Dekanamt eine Wendung im Kapitel? Gab es eine Richtung im Kapitel, zum Beispiel eine Partei der Jungen, die mit Trachsel an der Spitze einen neuen Kurs anstrebte? Oder bedeutet im Gegenteil sein Scheitern, daß diese Richtung der «Neugesinnten» nur die Minderheit hinter sich hatte? Oder brachte ihn die falsche Taktik und der Mißerfolg im Kapitel erst um die endgültig siegreiche Mehrheit? Fragen ohne Antwort. Wenn auch manches gegen ein Dekanatsjahr 1520/21 spricht, so möchten wir doch diese Möglichkeit nicht ganz ausschließen, aber der zweiten Möglichkeit die größere Chance einräumen.

2. Exkurs über die Rolle des Dekans im Vierwaldstätterkapitel

Nach der Frage über der Historizität und der zeitlichen Ansetzung des trachselschen Dekanates stellt sich auch die Frage über die genauere Amtstätigkeit. Mit ihr ist das Problem über die Befähigung Trachsels zum Dekan bereits nach wenigen Monaten Pfarramt besonders eng verbunden. Leider sind die Quellen eher allgemein als konkret gehalten. Von den Satzungen des Vierwaldstätterkapitels her läßt sich weit mehr Juridisches ableiten als Tatsächlich-Geschichtliches, da das Gesetz noch nicht seine Durchführung bedeutet. Dasselbe gilt natürlich für die Diözesanstatuten und die Synodalbeschlüsse oder die kurialen Erlasse, die mit dem Allgemeinbegriff der Kirchenreform angesprochen sind, die aber über Tatsachen nichts aussagen. Dabei leugnen wir nicht die moralische Kraft des Gesetzes noch auch die normative Kraft des Tatsächlichen. Bei Trachsel überschneiden sich dauernd Pfarr- und Dekanenamt, weil die Sachaufgaben

auch immer in Personalunion standen. Im objektiven Bereich änderte sich nicht viel, ob Trachsel 1520/21 oder 1522–1524 sein Amt bekleidete. Natürlich wirkte sich 1520/21 die Jugendlichkeit und der Mangel an Amtserfahrung schärfer aus als später. In beiden Fällen war der theologische und sogar menschliche Bildungsmangel ausgeprägt.

Trachsels Bildungsstand reichte wohl zum Dekane hin, wenn er dem Pfarramt genügte. Sein Studiengang hielt sich wohl an die Regeln der Zeit. Um 1493 in Arth als Ortsbürger geboren, bezog er als ungefähr 15jähriger die Artistenfakultät in Köln, neben der keine andere Schule bekannt wird. Dort war er 1512 eingeschrieben, und am 31. Mai folgenden Jahres erhielt er dort mit andern Schweizern den Magistertitel, der den Wert des heutigen Reifeausweises wohl nicht übersteigt. Die Kanzlei von Köln führt den Arther unter dem Immatrikulationsvermerk «Balthasar Tresseler de Switz» mit hoher Sicherheit auf. Eine darauf folgende Anstellung in irgendeinem Amt wird nirgends bekannt, ob schon das Magistrat damals oft zu schulischer Verwendung führte. Die Zeit zwischen 1513 und dem Jahr der Anstellung als Pfarrer (1520) liegt im Dunkel. Trotzdem fällt auf, daß zwischen Pfarrwahl und Pfarrei-Antritt rund drei Monate liegen. Ist die Vermutung vermessen, daß Trachsel nach der Wahl nicht sofort abkömmlich, sondern noch an eine Amtsverpflichtung gebunden war?

Trachsel war 1513 etwa 20 Jahre alt, dann wäre er beim Antritt der Arther Pfarrei 1520 27 Jahre alt geworden. Die theologischen Examina, die in Konstanz für die Weihesakandidaten verbindlich waren, bezogen sich auf theoretische und praktische Fächer; sie gaben das Zeugnis für die Befähigung zum Pfarramt ab, forderten aber noch ein zusätzliches testimonium für moralisches Wohlverhalten und Würdigkeit. Im Stofflichen wurde nachweislich in diesen Prüfungen recht schematisch vorgegangen, ganz abgesehen davon, daß die schweizerischen Kandidaten noch lange nicht im Rufe großer Kenntnisse standen. Trachsel hat offenbar seine Examina bestanden, und doch gab es bei ihm Bildungslücken, die bedenklich lauten. So wird bekannt, daß er nach bestandenem Cura-Examen den überaus trivialen Kasuistik-Fall nicht zu beantworten vermochte, was zu tun sei, wenn ein Beichtkind im Bekenntnis eine Sünde vergessen habe und doch zum Tisch des Herrn treten möchte, mit andern Worten, ob vor der Kommunion die Beichte zu wiederholen sei. Diese Frage beschäftigte bis vor kurzem die untern Volksschulklassen. Man muß schließen, daß die Forderungen kaum ein Rigorismus darstellten. Der Magistertitel des Pfarrers sagt über theologisches Wissen recht wenig aus. Und das ist nicht überraschend.

Von den damals 196 in Köln immatrikulierten Theologen studierten 75 Prozent nur die Artes (Gymnasium), bloß 2,6 Prozent studierten die Fachtheologie, die man geläufig den Kandidaten zum Lehrfach überließ. Daher ist es eine Tatsache, daß die meisten Pfarrer ohne Theologie-Fachstudium ihr Amt antraten. Ein theologisches Doktorat beanspruchte nochmals 5–7 Jahre Studium. Die nötigen Geldmittel fehlten den Scholaren der eidgenössischen Berggebiete vor allem. Diese Mängel erklären oft, warum diese Geistlichen für ihre eigene klerikale Lebensführung ungenügend motiviert waren und daß viele im Augenblick der aufkommenden Glaubenskrise den Fragen und Behauptungen der Neuerer bildungsmäßig nicht gewachsen waren, so daß sie einer geschickten Propaganda verfallen waren.

Diese Verhältnisse nahmen nicht bloß auf das Pfarramt, sondern noch etwas mehr auf das Dekanat Einfluß. Das Vierwaldstätterkapitel unterlag den allgemeinen Bedingungen der Diözese wie denen der Ur- und Innerschweiz. Dabei spielte der Einfluß Luzerns eine wichtige Rolle. Nachdem es seit dem Schwabenkrieg immer mehr an die Wand gespielt worden war und hinter Zürich zurücktreten mußte, sei es als Tagungs- oder als Vorort, gewann es seit 1522 und erst recht seit 1524, dem Stichjahr fünfstütiger Gemein-Politik – erst ohne, dann mit Zug – seine frühere Rolle in etwa wieder zurück. Im Kirchenverband der Ur- und Innerschweiz gewann es als Sitz des geistlichen Kapitels einen starken, wenn auch nicht ausschlaggebenden Einfluß. Dieses Vierwaldstätter- oder Luzerner-Kapitel besaß im Dekan seine Spitze. Der Dekan war der Träger und Vollzieher der kurialen Aufträge und der Gesetzgebung wie der Niedern Gerichte in diesem Raum. Der Dekan konnte in der Schicksalsfrage der Reform bestimmend werden. Er besaß Einflußmöglichkeiten auf das geistliche Leben. Es fragte sich nur, ob er sich dessen bewußt und dazu auch hinreichend willig war. In Krisenzeiten wie der Früh-Reformation war die Wahrung der kirchlichen Interessen vor allem ihm überbunden. Sie bezieht sich auf das weite Gebiet des Pfründenwesens und der Stellenbesetzung, auch wenn diese durch laikale Rechte beschränkt waren. Wir erinnern an den Patronat. Es kam darauf an, wo er eingesetzt wurde. Bei Wahlen von Benefiziaten drohten hinterhältige Manipulationen und indirekte Bereicherungen in der Form der Entgegenkommen an die Wähler, oft zulasten der Kirchengüter und der Amtsnachfolger. So leisteten sich die Oberarther einen kleinen Erpressungsversuch gegenüber Dekan W. Ehrler, dem Vorgänger Trachsels. Hier war es Aufgabe des Dekans, zum rechten zu sehen und den Wahlvorgang selbst zu überwachen. Aergernisse im Volk oder im Klerus waren an die Kurie zu melden, Mißverständnisse zwischen Klerus und Regierungen, Klerus und Kurie sollte der Dekan ausräumen. Der Dekan war der Betreuer des Klerus. Mißhelligkeiten zwischen der Priesterschaft erledigte der Dekan anläßlich der Kapitelsversammlungen «ambulant», er bereinigte aber auch Bagatellfälle im Namen der Kurie (Konsistorium) und führte die übertragenen Gerichtssentenzen aus. Im Dekanatssprengel vermittelte er Vollmachten für die Seelsorgepraxis, besorgte Dispensen und in Kriegszeiten außerordentliche Ausnahmerechte für den Klerus. Sein Amt erlaubte ihm die Ausstellung von Ausweisen und Urkunden, etwa Leumundszeugnisse für Weihekandidaten, im Krieg Verschollenheitszeugnisse an Kriegswitwen. Konstanz lag am Rande der Eidgenossenschaft, der Weg dorthin von der Innerschweiz aus war weit und führte bald durch fremdgläubiges Gebiet. Da lag der Kapitelsdekan näher, der dem Kapitel vorstand und gewisse Vollmachten auch an andere abtreten konnte. Aus dem Schriftverkehr des Kapitels mit der Kurie wird die Mittlerrolle des Dekans deutlich in beiden Richtungen der Adressaten. Aus der Zeit des Trachselschen Dekanates liegt kein einziges Aktenstück vor. Bedauerlich ist auch, daß auf das ganze vorhandene Material berechnet, das Treffnis seelsorglicher Belange sehr zurücksteht. Es überwuchern die Fiskalangelegenheiten, Zahlungsaufforderungen und -quittungen, als läge das Schwergewicht nicht in den Pastoralfällen.

Ein diesbezüglich viel günstigeres Bild gewinnt man aus den Akten, die zwischen Kapitel und Regierungen ausgetauscht wurden. Die Obrigkeiten sind vornehmlich an der Seelsorge interessiert. Fragen des Gottesdienstes, Sicherung der Sakramentenspendung und seelische Betreuung stehen im Vordergrund der Er-

örterungen und Vereinbarungen. Gemeinden werden vorstellig, aber auch einzelne Pfarrer. Beichtvollmachten werden eingeholt. Gelegentlich wird kirchliche Vernachlässigung deutlich kritisiert und das Dekanat zur Abstellung von Mißbräuchen gemahnt, vor allem in der Strafpraxis, die Unschuldige trifft. Tochterpfarreien werden von einer Mutterpfarrei ungenügend mit Taufe und Krankenöl versorgt, so daß die Regierung das Ansuchen der Gemeinde Illgau (SZ) unterstützt, das Kapitel möge dafür sorgen, daß gewisse Reservate der Mutterpfarrei an die Kaplanei abgetreten werden. In Muotathal und Steinen haben die Pfarrer ihre Eintrittstaxe ins Kapitel verweigert und sind darum suspendiert worden, so daß der Gemeindegottesdienst ausfallen muß. Die Schwyzer Regierung wird beim Dekan vorstellig, man möge die Strafe erlassen und den Gemeindegottesdienst wieder sicherstellen. Der Arther Pfarrer ersucht um erweiterte Vollmachten für die Absolution von Verfehlungen gegen das sextum. Es wird deutlich, daß sich die Eingriffe grundsätzlich nicht gegen die Kirche, sondern gegen den Formalismus des Klerikalismus richtet. Es soll das Augenmaß in der Strafpraxis gewahrt und die Größenordnung respektiert, Unschuldige nicht benachteiligt werden.

3. Der Datierungshinweis der Wappenscheibe auf ein Dekanatsjahr 1522/23

Die Ausführungen über die Chancen eines Dekanatsjahres Trachsels anno 1520/21 schlossen mit der Möglichkeit, daß infolge der Bedenken, die dort aufgezählt werden, auch ein anderes Amtsjahr Trachsels im Dekanat als nur das Jahr 1520/21 in Frage kommen könnte. Nun schenkt die Wappenscheibe Trachsels in ihrem Bildinhalt positive Hinweise, daß die Wahrscheinlichkeit mit großen Trümpfen besser zugunsten 1522/23, allenfalls auch 1523/24 spricht.

Bildallegorie und Bildsymbolik der angeführten Scheibe mit ihrer Gerichtsszene lassen die Möglichkeit durchaus offen, daß das Bildgeschehen sich auf zwei Ereignisse und nicht bloß auf ein einziges bezieht. Im Leben Trachsels spielt sicher seine Heirat von 1521 eine Hauptrolle, aber sie ist dem zweiten Ereignis seines Lebens, dem Kampf um die Gestattung der Priesterehe, nur zeitlich vorgeordnet. Trachsels demonstrative Unterschrift unter die Bittschrift an Bischof und Tagsatzung vom 2. und 13. Juli 1522 ist umständehalber doch bedeutender als die persönliche Heirat, und dies im soziologischen Sinn. Dabei ist zu beachten, daß die Heirat Trachsels überhaupt nicht in die Dekanatszeit Trachsels fällt, denn im Sommer 1521 ist Hans Bodler, der Luzerner Leutpriester, Dekan. In die Dekanatszeit Trachsels fällt die Bittschrift. Wenn die Denkscheibe Ereignisse aus der Dekanatszeit darstellen, würdigen und festhalten will, so ist offenbar die Bittschrift wichtiger als die Heirat. Der Schwerpunkt der Erinnerung liegt auf dem Jahre 1522. Das Ereignis der Supplicatio deutet auf ein Dekanatsjahr 1522/23. Die persönliche Heirat Trachsels fällt außer seine Dekanatszeit, und sie ist eine höchstpersönliche Sache. Der Kampf um die Priesterehe ist soziologisch von größerer Tragweite; er weitet sich zum Ereignis des Vierwaldstätterkapitels aus. Die Bittschrift von 1522 ließ den Kampf um die Priesterehe im allgemeinen Rahmen entbrennen und machte ihn zum großen Ereignis des Trachsel-Dekanates 1522/23 oder 1522–24. Trachsel stellte sich an die Spitze einer Bewegungspartei, die die Frau in die Mitte stellte und ihr wie auf dem Scheibenbild die zentrale Rolle in dieser Auseinandersetzung zumißt. Trachsel steht an der Spitze der Un-

terzeichner der Bittschrift, er steht auch an der Spitze des Kampfes und einer Partei der Radikalen, die die Bittschrift-Postulate auf ihre Fahne geschrieben hat. Legitimierung und Legalisierung der Priesterehe aber kann der verheiratete Trachsel nur auch persönlich wünschen, weil er dann seine persönliche Sache zur allgemeinen macht und der Sieg im Kapitel dann sein eigener wird. Die Legalisierung durch den Staat und die Institutionalisierung durch die Kirche verschafft der Priesterehe auch das Zeichen des Triumphes des neuen Evangeliums über die Autorität. Diese Anliegen sind im Jahre des Fastenstreites und des beschlossenen Schriftprinzips im Zürcher Kapitel das vorläufige Hauptanliegen. Der Kampf wird von Zürich, Zug und Einsiedeln aus in die Innerschweiz getragen und zum Propagandaruf erhoben. Die Frau als solche, nicht bloß die Pfarrmagd, ist in der Lebensgeschichte Trachsels wie auf dem Scheibenbild die Figur, um die es geht. Durch dieses Thema stellt er sich selbst wieder in die Mitte seiner Wappenscheibe, denn er ficht an der Spitze von Bittschrift und des Kapitels als Dekan diesen Kampf aus. Das ist ein historischer Posten, den er in der Scheibe verewigt als die große Tat seines Dekanates, auch wenn der Versuch scheitert. Es mag schon sein, daß Trachsel sich nicht Dekan nennt in seiner Unterschrift, weil er keinen Auftrag des Kapitels besaß, zu unterschreiben für alle in nomine. Auch von den andern Subscribenten hat keiner dem Namen ein Amt beigefügt. Die Traditionspartei um Bodler gewinnt im Laufe des Kampfes Ende 1522 und anfangs 1523 den Sieg. Trachsel scheitert, verliert den Sieg und zieht sich zurück. 1524 verläßt er das Schlachtfeld, vielleicht schon früher, aber die Resignation datiert erst von 1524. Wir glauben das Scheibenbild richtig zu deuten, wenn wir eine Verurteilung Trachsels nicht annehmen, sondern nur ein Verfahren gegen die Pfarrmagd.

Brändlys Datierung des Dekanates «vor 1522» geht von Luzerner Verhältnissen aus, wie das beim Historiker der Luzerner Reformation fast selbstverständlich vorauszusetzen ist. Im Frühjahr 1522 brachte die Museggpredigt der neugläubigen Partei in Luzern einen gewissen Achtungserfolg, indem Konrad Schmid am 24. März dieses Jahres als Zwinglifreund predigen durfte. Sein Kanzelwort besaß die Chance einer ausholenden Propagandawirkung auf die Luzerner Volksmassen an einem so repräsentativen religiösen Fest mit Ereignischarakter. Allein er sah seine erstrangige Rolle im Angriff gegen die Marienverehrung, in einer Attacke gegen den Papst als Kirchenhaupt und gegen den Leutpriester von Luzern, Hans Bodler. Er wollte das «Köpfchen» des Klerus treffen, den Dekan der Priesterschaft, der er damals war. Der Schlag ging ins Leere. Aber als daraufhin Trachsel Dekan wurde, begann er mit dem Kampf, der Ende 1522 halb, an der Fasnacht 1523 aber ganz entschieden war. Tatsächlich ist dieses Jahr 1522 das Stichjahr des Machtverlustes der Evangelischen in Luzern. Brändly kann sich nach dem Exodus von Lesemeistern, Chorherren und Schulmeister Myconius einen neugläubigen Dekan nicht mehr vorstellen, er wäre nicht mehr tragbar gewesen. Indes halten wir diesen Schluß für voreilig. Man muß beachten, daß das Vierwaldstätterkapitel sich aus Kapitularen von vier Orten zusammensetzte, nicht umsonst taufte sich das Luzerner Kapitel in Vierwaldstätterkapitel um. Keine der Kapitelsfraktionen war ausschlaggebend. Die Luzerner – nur die Stadt und Umgebung – waren sicher durch Bildung und Geldmittel einflußreich, es zahlte aber keine höhern Steuern als die Kirchen von Arth oder Schwyz. Die Länder wachten mit Eifersucht über ihre Rechte und ihre Selbstbestimmung. Darum kann die

Meinung Brändlys, daß 1522 und später ein Trachsel als Dekan nicht mehr tragbar gewesen wäre, gar nicht nur aus Luzerner Sicht beurteilt werden. Es muß das Ganze des Kapitels in die Rechnung einbezogen werden. Trachsel war Arther und Schwyzer, Bürger und Einwohner jenes eidgenössischen Ortes, das in Souveränitätsfragen auch in Sachen Amt und Pfründe sehr empfindlich war. Es war das zweite Ort im Rang nach Luzern. Es hätte eine Entsetzung Trachsels von außen her kaum hingenommen.

IV. Die Toleranzpraxis der Schwyzer Regierung

Es kam also vielmehr auf die innern Religionsverhältnisse im Lande Schwyz an. Es war entscheidend, ob bei der Schwyzer Obrigkeit ein duldsamer oder ein zugriffswilliger Kurs im Schwunge war. Die Chancen eines Dekanates Trachsel um 1522 und weiter stiegen, wenn sich die Staatsführung zu den neugläubigen Aktivitäten zurückhaltend bis duldsam verhielt. Wie stand es damit?

1. Schwyz und der Einsiedler Kreis

Unter den Brenn- und Verdichtungspunkten neugläubiger Aktivitäten in Schwyz mit Einschluß seiner Hoheitsgebiete muß die Waldstatt Einsiedeln bedeutungsmäßig zuerst genannt werden. Hier hatte sich ein Ausstrahlungsherd neugläubiger Propaganda mit Strahlungsrichtung auf die Innerschweiz aufzubauen vermocht, der mit der Bezeichnung «Bibelkreis» weder faktisch noch potentiell hinreichend definiert ist. Um ein vergleichsweise pietistisches «Kränzchen» handelt es sich gar nicht. Der gut organisierte Stab um Leo Jud und seine Freundschaft konnte Schwyz nicht verborgen bleiben, obschon der Stiftspfleger Diebold von Geroldseck nicht mehr als die bescheidene Rolle des subalternen Gastgebers spielte. Durch den Fehlgriff Papst Julius II., d.h. durch die Exemption der Abtei aus dem Zusammenhang mit der Konstanzer Diözese entging der Einsiedler Kreis der Ueberwachung durch den Bischof, und von Geroldseck erfreute sich der ungehemmten Möglichkeit, die Stellenbesetzung in der Abtei wie in deren Kollaturpfarreien so zu lenken, wenn nicht gar zu manipulieren, daß sich der Protestantismus in beiden ohne Anstände fest einnisten konnte. Nur noch der Zugriff der Schirmherren von Schwyz vermochte es zu verhindern, daß es in dieser Entwicklung zum Letzten kam. Zwei Ereignisse des Jahres 1522 werfen ein unmißverständliches Schlaglicht auf die religiöse Lage am Wallfahrtsort wie auf das Verhalten der Schwyzer Regierung gegenüber dem neugläubigen Gefahrenphänomen in ihrem Herrschaftsbereich: Einsiedeln ist nicht bloß Ausstellungs- und Ausgabeort der Bittschrift um die Freigabe der Priesterehe vom 2. und 13. Juli, es erlebt nur wenig später, im September 1522, eine merkwürdig geartete Engelweihe, die normalerweise hätte zum Handeln zwingen müssen.

Die neugläubigen Vorstöße in der Waldstatt hat Raymund Tschudy hinreichend dargestellt; wir dürfen die Kenntnis der Haupttatsachen voraussetzen und uns hier auf das Entscheidende beschränken. Die Supplikatz (Bittschrift) ging von einem Ort aus, dessen Jurisdiktion dem Bischof von Konstanz, der doch der Hauptadressat sein sollte, entzogen war. Die Bittschrift-Exemplare gingen neben andern Tagsatzungsorten auch an Schwyz. Alles lief unter dem Tarnzeichen der allgemeinen «Reform», nämlich der Abschaffung des Konkubinales wie des Pflichtzölibates durch die Ersatzform der Institutionalisierung der Priesterehe, ihre Legitimierung und staatliche Legalisierung. Der Bittschrift lag die ominöse Lutherschrift über den Unwert des Mönchtums in der Uebersetzung Leo Juds bei. Sie bedeutete eine Revolution. Während nun Luzern und Zug der Bittschrift und ihren Tendenzen scharfen Widerstand entgegensetzten, nahm Schwyz manche in Luzern Vertriebene, wie die Kilchmeyer und Myconius in Einsiedeln freundlich auf und verschaffte dem Schulmeister eine neue Stelle und rundete sein Gehalt – freilich auf Stiftskosten – um 30 Gl. auf.

Kaum anders verhielt sich Schwyz im Paradefall der vielberufenen Engelweihe vom 14. bis 22. September 1522, deren Umstilisierung im Wallfahrtsbrauchtum, noch kaum im liturgischen Ritual, also einer Feier, die ein vielfach erwartetes Volkseignis und ein Hochfest der Innerschweiz war, sehr viel zu reden gab. Die Umgestaltung versetzte einen Mann, wie Propst Ratzenhofer in Luzern, der die Hintergründe des Neuen wohl nicht durchschaute, in helle Begeisterung, während andere tiefer Blickende und Traditionsgebundene Ungutes ahnten. Damals geschahen kleine Zeichen des Protestes an Kirche und Gnadenkapelle, die nicht mehr zu übersehen waren, zumal gewisse Verantwortliche für das neue Tun zur Rede gestellt wurden. Diese vorsichtigen Schritte zur Reform oder Reformatio konnten gewagt werden, weil die Korona der Neuerer um Zwingli, Jud usw., nicht bloß von Geroldseck gedeckt waren, sondern sich auch der Duldbarkeit von Schwyz gewiß fühlten. Nur wenig später führte der Verwandte Werner Steiners in Zug, Pensionenverteiler und Zwinglifreund Magister F. Zingg, eine Nonne aus der Schwesternsammlung der Waldstatt «heim», wurde darob vom Volk vertrieben, konnte aber ungehindert nach einer gewissen Quarantäne auswärts wieder nach Einsiedeln zurückkehren. Das Volk reagierte heftig, nicht so die Regierung von Schwyz, dies, trotzdem das kaiserliche Mandat von Worms die Lutherschriften zu verbrennen geboten hatte und die Beilage über das unnütze Mönchtum zur Bittschrift darunter fiel. Es gab in der Regierung das eine und andere Mitglied, das ahnungslos und schnellgläubig nur überall «Reform» witterte, wo es schon keimhaft um Reformation ging. Von diesem Schritt des Denkens zeugen auch die Ritte von Schwyz aus in die Predigten des Jörg Stähli, des Zwinglifreundes, in Freienbach. Sie fühlten sich wohl als die Fortschrittlichen im Lande, und erst der Austritt von Jud und Myconius im Frühjahr 1523 nach Zürich kündigte die nahe Wende an. Eine neue Politik zeichnete sich für Schwyz ab, und es löste sich aus dem Banne Zwinglis. Sie fiel zusammen mit dem allgemeinen Umschwung (Februar 1523) als Reaktion auf die «Göttliche Vermahnung» des Zürcher Reformators, wo Schwyz sich auf das Ureigene auch seiner religiösen Welt besann, die noch heil war. Nur wenig vorher hatte der päpstliche Legat Pucci Schwyz so «kirchlich wie nur möglich» gefunden. Offenbar bekam er den Eindruck vom äußern Ansehen her, daß das Land Schwyz im ganzen heil war und das einheimische Maß von religiösen «Mißbräuchen» selbst zu verkraften imstande war.

2. Reform- und Reformationsansätze am Hauptort

Hinter dem soliden Rücken des Standes Zug fühlte sich Schwyz, das Alte Land, gegen Zürich hin hinreichend gedeckt. Jakob im Wald (1517–1519) und Dr. theol. Heinrich Baumli (Böümli), 1519–1566, waren die Schwyzer Pfarrer der Frühreformation. Der Letzte trat sein Amt im Jahre Trachsels an, war auch dessen Pfarreinachbar. Baumli war Luzerner, einer der Ausleih-Pfarrer, die Schwyz freundeidgenössisch überlassen wurden. Er war als Nichtlandmann unpolitisch und ein ausgezeichnete Seelsorger, wie in einem Regierungsrapport zur kirchlichen Lage einmal angetönt wird. Zur Neuerung stand er in keiner Beziehung, als daß er angeblich zur Delegation an die Badener Disputatz von 1526 gehörte. Sein Dekanat fällt in eine spätere Zeit.

Einige Sorgen bereiteten der Gemeinde Schwyz zwei Hilfsgeistliche, so der Zuger Landammannssohn Werner Steiner, 1516(?)–1519(?) Pfarrhelfer in

Schwyz, der seine Exzesse später vor einem Zürcher Gericht für seine Schwyzer Jahre eingesteht. Vielleicht heisst der andere Heinrich Bullinger d. Ae., der zwischen 1504 (?) und 1514 (?), nach Zwischenstationen in Arbon, als Kaplan nach Schwyz kam und über Wädenswil (ZH) in seine Heimat Bremgarten übersiedelte. Ihm wurden vor und nach Schwyz schwerere Zölibatsverletzungen angelastet. Jedenfalls wurde sein Sohn Hans ihm in Arbon geboren, und seine Wirksamkeit im Kloster Hermetswil (AG) blieb in übler Erinnerung. War einiges über ihn also notorisch, so muß anderes konkludent vom Späteren auf die Schwyzer Zeit geschlossen werden; wir kommen auf gewisse vor- und frühreformatorische Vorkommnisse und deren Quellen noch zu sprechen. Sowohl Steiner wie Bullinger traten zur neuen Lehre über. Was die Frühreformation oder die eigentliche Reformation betrifft, so werden dreimal in den Quellen für Schwyz neugläubige Predigten erwähnt. Die Klosterchronik von St. Peter a. d. Bach behauptet eine «neue» Predigt in der Schwyzer Pfarrkirche, die den Unwillen des Volkes dermaßen aufrührt, daß der schuldige Prädikant post factum in der Schmiedgasse zutode geprügelt wurde. Allerdings ist das Datum 1518 reichlich verdächtig. In die selbe Pfarrkirche zu verlegen ist die Predigt eines Zuger Nikodemiten, der sich also verborgen hielt und seinen Namen nicht bekannt gibt, der aber seinen Text vor dem 10. September 1531 nach Zürich sandte. Die eigentliche Frühreformation überschreitet zeitlich vielleicht die dritte Predigt, die vom Prior der Zürcher Predigerbrüder stammte und wahrscheinlich in St. Peter gehalten wurde. Hier ereignete sich der einzige Fall von Einflußnahme auswärtiger Ordensleute, wenn eine Nonne aus dem Oetenbach in Zürich unter dem Vorwand einer Romreise im Kloster das Gastrecht mißbrauchte und im Konvent neugläubige Propaganda betrieb.

Anstöße zu neuem Denken kamen oft von den Hohen Schulen her. Gelegentlich geschieht dies auch in den mittleren Schulen. So weiß man, daß Schulmeister Myconius am Luzerner Hof bereits Lateinschüler neugläubig zu beeinflussen suchte. Von der Schwyzer Schule wird derartiges nie bekannt. Ausländische Bündnispartner stellten Schwyz und seinem Jungvolk die Hohen Schulen von Pavia und Paris zur Verfügung, so daß das Auftauchen von Werner und Balz Stapfer (Schwyz) oder Adrian Fischli (Arth) in Pavia und Martin Betschart (Schwyz) oder Hans Abyberg (Schwyz) in Paris nicht auffällt. Während Trachsel (Arth) in Köln die artes studierte, wissen wir von Jos. Amberg («Montanus») aus Schwyz nicht, wo er seine Schulen besuchte. Von den Genannten traten Betschart, Fischli und Trachsel zur neuen Lehre über. Amberg wurde ein sehr profilierter Verfechter der alten Kirchenordnung und als Landvogt im Thurgau auch ein Vorkämpfer der bisherigen Staats- und Sozialordnung.

Die Ausscheidung der Landleute in Alt- und Neugläubige ist sauber und sicher nur schwer durchzuführen, vor allem besteht die Gefahr, Reform- und Reformationsfreunde durcheinander zu werfen. Mit einiger Sicherheit können am Hauptort Jost Matt, Werner Gerhard und Meinrad Amberg zur neugläubigen Gruppe gerechnet werden, ohne freilich den Begriff Frühreformation auf sie unzweideutig anwenden zu können. Die Motivierung einzelner Handlungen als «neugläubig» fällt nicht leicht, da zuviel Gemischtes und Mehrdeutiges durcheinanderwirbelt. Da gibt es die «Franzosen» und «Päpstlichen» oder die Kaiserlichen oder «Herzoglichen» (Florenz, Mailand), in der Zeit der Kappelerkriege auch «Zürcher» und «Antizürcher», «Feinde Gilg Reichmuths» und so weiter.

Wer kann wissen, wie die Tendenzen Heini Rickenbachs (Arth) oder der beiden Kergerter (Paul und Hans) motiviert waren, ob politisch oder religiös? Zur Zeit der ersten Täufer, wovon es in Schwyz einige, in Arth keine gab, kompliziert sich die Lage weiter.

Allein schon die «Göttliche Vermahnung» an Schwyz, die Zwingli im Mai 1522 an die Landsgemeinde adressierte, bezeugt das brennende Interesse des Reformators am führenden Stand der Urorte. Schwyz verfügt nicht bloß über Einsiedeln und über eine oft herausragende Führergarnitur, es erfreut sich seit den Freiheitskriegen eines mythischen Prestiges in der Gesamteidgenossenschaft. Aber Zwinglis Erfolg nach dem Schock von Bicocca, April 1522, an der Schwyzer Landsgemeinde im Sinne der Abkehr vom Solddienst, war doch nicht so wörtlich und endgültig zu nehmen, wie der Reformator meinen mochte. Die latenten Interessen des Landes waren die eigentlichen und realen, so traten sie bald wieder in ihre alten Rechte: es war die Freundschaft mit Frankreich. Sie entsprach ganz der eigenen Staatsräson. Die Jahrgelder, die Befreiung vom Bevölkerungsdruk und Entlastung des Arbeitsmarktes, die Offenhaltung der Handels- und Versorgungswege, die militärischen Rüstungs- und Ausbildungsbeihilfen für Kader und Truppe, die Freiplätze und Stipendien für die studierende Jugend, das alles bot Frankreich und sonst niemand. Schwyz opferte freilich seine pazifistischen Vorsätze, aber es handelte handfeste Realpolitik, das Täublein gegen den Sperling, ein. In die Zeittiefe seiner Geschichte gesehen, rettete Schwyz damals seine eigene Haut. Wie Zwinglis Feldzugsplan (1524/26) später bewies, verlängerte sich der Federkiel des Humanisten nur allzu leicht zum Kriegsspieß. Die Innerschweiz sollte es bis Kappel erfahren, wie sehr sie im Notfall allein auf sich selber gestellt war und wie sehr dann die verfemten Solddienste nützlich waren. Sie glichen die Ueberlegenheit der Städteorte zugunsten der Länder in etwa aus. Glaube und Machtpotential standen in Wechselwirkung. Der geplante Einmarsch der Zürcher, laut Feldzugsplan, im Dorfe Schwyz, die Niederbrennung des Fleckens, die Ausraubung der Pfarrkirche und die Verschleppung der Angehörigen der Oberschicht war ein früher Warnruf vor einem Idealismus im Falle, wo auf der Gegenseite Realisten standen.

Schwyz handelte auch in der Reformfrage nach dem wirklichkeitsnahen Rezept. Spekulative Reformrhetorik lag ihm nicht. Man griff in der Reformfrage der Kirche zuhause energisch durch und ließ es nie zu jenen Stauungen geraten, die dann explosive Lösungen zeitigen. Die Reformartikel Landammann Meinrad Stadlers von 1517 und der Bestallungsbrief von Pfarrer Heinrich Baumli vom 5. November 1519 zeigen das Schwyzer Universalrezept, das verhindert, daß sich Reformwille in Reformation verwandelt. Rechtlich sauber, reformwillig und kirchlich wohlgesinnt wirkt hier die Laienschaft jüngstvergangenen Mißständen entgegen, die hier «Unziemlichkeiten» heißen. Die Strafandrohungen sind tatkräftig und satt. Pfrundverlust steht in Aussicht. Verpönt sind Zölibatsverletzungen, Appellation an das geistliche Gericht und Vernachlässigung der Residenzpflicht für Pfarrer und Hilfsgeistliche. Nach Faßbind, den wir hier mit allem Vorbehalt wiedergeben, hätte bereits 1468 der Ortspfarrer Nik. Renz, ein Basler, seine Frau verstoßen und wäre darauf genötigt worden, diese auf Befehl der Obrigkeit wieder zu sich zu nehmen (1482), die Lebensgemeinschaft fortzuführen und die Sorgepflichten für seinen Sohn Sebastian zu erfüllen. Von einer Bezugnahme der Reformartikel Stadlers auf sichere Verfehlungen Pfarrhelfer Steiners

und etwaige Bullingers als Kaplan in Schwyz haben wir bereits angetönt. Außerhalb der stadlerschen Artikel vom 3. März 1517 liegen die gemeineidgenössischen Bemühungen zur Abstellung der Pfründenjägerei, deren besonders anstößiger Teil darin lag, daß einheimische Stellenanwärter gegenüber fremden durch römische Briefe benachteiligt wurden. Das Indigenatsprinzip mit Bevorzugung der Einheimischen kam zum vollen Durchbruch.

Wie man damals im Vorfeld der eigentlichen reformatorischen Auseinandersetzungen im Alten Land Schwyz dachte, Reform und Reformation beurteilte, davon haben wir ein sprechendes Zeugnis im Brief Landschreiber Stapfers an Zwingli vom 19. Oktober 1522, einem Stichdatum der beginnenden Wende von der mehr naiven zur kritischen Lagebeurteilung. Der Brief besitzt weder einen amtlichen noch halbamtlichen Charakter, aber vermöge der Qualität des Schreibers, Landschreiber Balz Stapfer, kommt ihm doch ex obliquo repräsentative Bedeutung zu. Der Schwyzer Schulmeister und Kalligraph der Regierung – seines Zeichens protonotarius – war kein «Akademiker» nach seiner Bildung. Er machte in Pavia italienische Sprachstudien, nicht mehr. Von Humanisten-Allüren war er frei. Sein gesunder Menschenverstand überwog bei weitem seine formale Bildung, in der er sich mit Zwingli und den Zürchern niemals messen konnte. Allein seine Lebenserfahrung und die Kenntnis von Notzeiten, seine Aktenkunde und eine gewisse literarische Versiertheit als Schulmeister und seine Freundschaft für Zwingli, der ihm einst aus bitterer Not half, bestimmten ihn irgendwie zum Mittler, zum Unparteiischen. Die Vermahnung Zwinglis, der Fastenstreit, die Bittschrift lagen bereits zurück, doch noch nicht die Einführung des Schriftprinzips im Zürcher Kapitel oder die Disputationen. Die Zeit stand in der Vorphase zur Reformation, und Stapfer fühlte dem Schwyzer Volk den Puls, aber sein politischer Einfluß war mäßig; die päpstliche Partei schätzte ihn auf 10 Gl. jährlich, während der des berühmten Gilg Reichmuth immerhin 150 Gl. galt. Stapfer war gleichsam das schreibende Täubchen auf dem Dach der Landeskantlei. Der Geist war wenig wert.

Stapfers Anliegen wie seine Kritik fahren diplomatisch sanft daher, aber es gibt doch einige Stellen im Brief, um die keine Watte gelegt ist. Stapfer dankt Zwingli nochmals für die einstige Nothilfe, für die spätern Traktate und Predigten. Er stellt sich so, als schreibe er zugunsten des Reformators und sammle Auskünfte, um Zwinglis Gegner zu widerlegen, die Gerüchte austreuen. Er will die Belege aus erster Hand haben. Dann geht er zum Thema des zwinglischen «reinen Evangeliums» über und konfrontiert nun die Verfechter des neuen Evangeliums mit dessen Evangelisten und ihrer Lebensführung. Und hier findet der Landschreiber, daß die Evangelisten das Evangelium, wie er versteht, recht eigentlich dementieren. Schließlich geht Stapfer zu Zwingli selbst über. Stapfer kennt den Mann wie seine Schriften, weiß um die «Bittschrift», um die «Vermahnung an die Schwyzer» und um die etwas merkwürdige Engelweihe von unlängst. Die Kenntnisnahme der Einleitung zur Predigt von der «reinen Magd Maria» ist ebenfalls still vorausgesetzt; sie ergänzt das Thema, das nun zum eigentlichen Hauptthema wird, indem Stapfer sich der Lebensführung der Neuerer widmet und die Zwinglis dabei einschließt. Zwingli erfährt nun Stapfers strengste Zensur. Zwinglis Reformation kann Stapfer nicht als die erwartete Reform in der Kirche anerkennen. Daß das Böse von Zwingli und seinen Freunden als Teil der menschlichen Natur und infolgedessen als Werk Gottes in Kauf genommen wird, fru-

striert die Reform im katholischen Sinne des Wortes. Zwingli will gegen die Logik des einfachen Laien eine Antwort schreiben, aber sie wird bloß angefangen, nicht vollendet und nicht abgeschickt. Der Reformator, wie ihn Stapfer erwartet hat, kommt dann später im hl. Karl Borromäus. Zu Zwingli kann er nicht überwechseln, darüber ist sich der Zürcher Reformator im klaren. Die Korrespondenz zwischen beiden geht ein. Die Brücken sind von der Sache her abgebrochen.

V. Schwyz und die neugläubigen Aktivitäten Trachsels

1. Die kirchenpolitische Problematik der Existenz Trachsels

Unser Thema ist vor allem das trachselsche Dekanat, das Pfarramt nur soweit es auf das Dekanat Einfluß nimmt. Trachsel konnte sich solange als Dekan halten, als er sich als Pfarrer hielt. Nur ein Pfarrwechsel innerhalb des Dekanatsprengels hätte Trachsel am Verlust des Dekanates hindern können. Allein nach allen einschlägigen Akten ist ein solcher Fall ausgeschlossen. Da das Datum des Jahres 1524 für die Resignation des Pfarramtes feststeht, muß man sich fragen, welches die Gründe waren, daß sich der Abgang, allenfalls auch gleichzeitig vom Dekanat, sich derart verzögern konnte. Jedenfalls löste ihn als Dekan Stadtpfarrer Mag. Hans Bodler in Luzern sicher erst in diesem Jahre ab. Keines der ihm angelasteten Aergernisse, die die Zeitgenossen erregten, muß infolgedessen hingereicht haben, um ihn aus Pfrund und Amt zu entfernen. Im Gegensatz dazu wird aus den Nachbarpfarreien Küßnacht (SZ) und Cham (ZG) bekannt, daß dort deren Ortspfarrer oder Kaplan, Konrad Wagner, Jodok Müller und Bernhardin Benz (?) aus gleichen Gründen, wie sie für Trachsel zutreffen, von der Pfründe entfernt wurden, und zwar Wagner und Bernhardin in den Jahren zwischen 1522 und 1525. So steht der Arther Fall nicht isoliert, sondern im Zusammenhang.

Die Frage, warum Trachsels Verbleib als Pfarrer und darum auch als allfälliger Dekan des Vierwaldstätterkapitels sich möglicherweise bis 1524 hinziehen konnte, führt auf die Erörterung der bestehenden weltlichen und kirchlichen Rechtsverhältnisse der Zeit, die für eine strafweise Versetzung des Pfarrers und Dekans die legale oder kanonische Voraussetzung waren. Der Pfarrer stand in einem Vertragsverhältnis zu den Pfrundverleihern und Patronatsherren, dem Landammann und den Räten von Schwyz, die bei Nichterfüllung des Pfarrvertrages (Spanbrief) rechtlich eingreifen konnten. Das ging im extremsten Fall bis zur Enthebung von der Pfrund bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, wie Besorgung von Gottesdienst, Sakramentspendung und Einhaltung der «christlichen Kirchenordnung» in Sachen der Standespflichten und Kirchendisziplin. Eine direkte Amtsenthebung war Sache des Bischofs nach einem für ewige Benefiziaten vorgeschriebenen Prozeß, der allein die Straftaten und ihre Stichhaltigkeit festzustellen hatte. Es wird deutlich, wie sehr sich die Punkte des staatlichen und kirchlichen Rechtes oft überschneiden konnten. Während der Pfarrhelfer innerhalb eines Monats sein Haus räumen mußte, war eine so schnelle Entfernung von der Pfrund in Arth nicht vorgesehen (Pfarrbrief im Gemeindearchiv). Bei Trachsels Wirksamkeit gab es eine ganze Reihe von Klagepunkten wegen Glaubenssachen und Kirchendisziplin, doch hören wir nicht, daß etwas gegen den Pfarrer wegen Vernachlässigung der Sakramentspendung, der Residenzpflicht oder Beachtung des kirchlichen Brauchtums vorgelegen hätte. Das Corpus delicti hält sich im Rahmen der Sitte und der kirchlichen Disziplin, und es stellt sich die Frage, ob einer dieser Vorstöße hinreichte, um das Strafrecht von Staat und Kirche gegen ihn in Bewegung zu bringen. Es muß aber so sein, daß das gegen Trachsel Vorliegende für ein Vorgehen gegen ihn nicht ausreichte, oder die Nachlässigkeit der Kläger selbst schützte ihn vor dem Gericht, denn wir wiederholen die Feststellung, daß die Gerichtsszene auf der Wappenscheibe die Pfarrmagd, aber nicht Trachsel selber angeht.

Der Mangel an Straftatbeständen im eigentlichen dogmatischen Sachbereich ist offenkundig. Was die Ablehnung der Heiligenanrufung und -fürbitte anbelangt, die Trachsel in der Predigt festhielt, wie Myconius berichtet, so leugnete Trachsel keineswegs damit ein Dogma der Kirche: Es sollte hinreichend bekannt sein, daß beide Lehren, mit Einschluß der Marienverehrung, keine Pflicht der Katholiken waren und noch sind. Sie sind eine Sache der Tradition, keine Pflichtübung. Sie sind Gegenstand katholischer Spiritualität und freiwillig, doch hatte Trachsel kein Recht, seinen Pfarrgenossen das Recht ihrer Einhaltung abzuspochen. Die Dogmen der Mutter-Jungfrauschaft Mariens hat Trachsel so wenig wie Zwingli und Luther angefochten.

Bleibt noch das weite Gebiet der Kirchendisziplin und der Sitten unter besonderer Berücksichtigung der Standesplichten als Kleriker. Was die Predigt betraf, so fehlte Trachsel nicht durch Vernachlässigung, sondern durch die Art und Weise, wie er seiner Pflicht genügte. Er ließ es offenbar an der klugen Maßhaltung fehlen. Der Grund aber, warum Trachsel im Lande Lärm machte und den höchsten Unwillen der Pfarrgemeinde bis zum Tumult erregte, war nicht das Konkubinat, das der Heirat von 1521 wohl länger vorausging, sondern die Heirat, der Eheabschluß in Luzern, wenn er auch ganz besonderer Art war. Was die angefeindete Heiligenverehrung und die Abkanzelung der Kirchenväter beim Volk nicht vermochten, nämlich Aufruhr hervorzurufen, das brachte die halböffentliche Heirat Trachsels in Luzern und die vorangehende oder nachfolgende Apologie der Priesterehe in der Predigt zustande. Es war ein Zeugnis dafür, in welchen Kategorien das Volk dachte. Nicht die Dogmatik ließ die Empörung der Volksseele kochen, sondern ein scheinbar nebensächlicheres Anliegen wie die Kirchendisziplin. Es liegt darin eine Verkennung der Größenordnung im Sittenbereich. Allein, es ist zu beachten, daß die Einhaltung der klerikalen Standesplichten einen nach außen weithin sichtbaren, exponierten Punkt der bisherigen Kirchenordnung darstellte. Das Konkubinat lebte in der Stille eines familien- und eheähnlichen Verhältnisses, das als Geheimehe oder wilde Ehe die bisherige Ordnung nicht als solche in Frage stellte. Man wußte, daß das Konkubinat illegal war. Nun aber drängte die Bittschrift von 1522 nach der Legitimierung und Institutionalisierung als legalisierter Rechtszustand in der Kirche. Das war nun eine revolutionäre Attacke gegen die geltende Rechtsordnung in Kirche und Staat. Und die Praxis einer halböffentlichen Heirat vor Zeugen in Luzern und im Namen des neuen Evangeliums war ein noch größerer Schritt in Richtung zu ihrer faktischen, dann rechtlichen Anerkennung. Das Konkubinat war darum harmlos gegenüber dem Hammerschlag der Priesterheiraten mit ihrer begleitenden apologetischen Begründung aus der Schrift, die von Pflichtzölibat nichts wußte. Irgendwie muß dem Volke ein gewisser Instinkt für Zukunftsgefahren durch revolutionäre Postulate und Avancen zugebilligt werden. Diese Betrachtungsweise ist die rein rechtliche, nicht so sehr die menschliche.

Von den zwei Behörden, die mit der Konkubinats- und Priesterehefrage vorerst befaßt waren, stand der Staat Schwyz den kirchenpolitischen Ereignissen in Arth unvergleichlich näher als die Konstanzer Kirche. Man muß zum angeschnittenen Thema «Trachsel und das Strafrecht» einen eigenen Abschnitt beifügen, um zu zeigen, daß dieser mögliche Strafpunkt ihm nicht allzu gefährlich werden konnte, was den nahen Staat betraf.

2. Die Begründung der Staatstoleranz gegenüber dem Konkubinat

Wir erlassen uns hier eine nähere Erörterung darüber, daß vor dem Tridentinum Formfehler im Eheabschluß, Geheimehen und wilde Ehen auch in der Laienschaft häufig waren. Im Falle eines Klerikers der höhern Weihen bestand die Selbstverpflichtung, der kanonische Pflichtzölibat, das Eheverbot, dies seit der Römer Synode von 1139. Der Pflichtzölibat basierte auf der Tradition der Kirchengesetzgebung durch die ordentliche Gesetzgebende Versammlung und dem Vollzugsbefehl der kirchlichen Regierungsgewalt, wenn wir so sagen wollen. Das Kirchengesetz ließ sich nicht durch die «Schrift allein» begründen, sondern durch die «Binde- und Lösegewalt», der man sich durch Gehorsam verpflichtet wußte. In einem nicht auszumachenden Ausmaß via gegensätzlicher Praxis entstand der Eindruck weitherum, daß der Pflichtzölibat nicht mehr urgiert werde und das Konkubinat schuldfreier, allgemeiner Brauch sei. In gewissen Gegenden verdichtete sich die Lage via facti zu einem scheinbaren Gewohnheitsrecht, allein die Amtskirche hatte trotz anderslautenden Gegenstimmen deren Legalität stets verneint und der Erhebung der Illegalität zur Anerkennung Widerstand entgegengesetzt. Das verhinderte die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes im kanonischen Sinne. Kirche und Staat hatten den Pfarrfrauen und den Priesterkindern nicht die Rechtsgleichheit mit der Ehegesetzgebung eingeräumt, sondern sie mit dauernden Rechtsnachteilen belastet. Irgendwie waren sie minderen Standes. Leider hatte die Kurie in der Verfolgung zahlreicher Paternitätsfälle zur Auskunft reiner Poenalgesetze gegriffen und ein Bußensystem eingerichtet, das zu Zweideutigkeit in der Beurteilung von Zölibatsverletzungen Anlaß gab. Es schien, als ob sich eine moralische Verurteilung des Straffalles erübrige, sobald die Geldstrafe (Fiskalismus) entrichtet sei. Ueber den Schein der Praxis erhielten Konkubinat und Zölibatsverletzung einen Anschein der Legalität und bürgerlichen Amnestierung.

Ging die Kirche in ihrer Beurteilung des Konkubinates ganz allein vom Kanon ihrer juridischen Ordnung aus, ohne daß das menschliche des Problems je Erwägung fand, so stellte sich der Staat in dieser Sache von seinem Wesen her auf einen andern Standpunkt. Ihn interessierten naturgemäß die Wahrung der öffentlichen Ordnung, bzw. das Maß der gestörten Ordnung. Es sollte das Auftreten von Aergernissen möglichst vermieden werden. Darum neigten die Regierungen zu einem legalistischen Praktizismus, der der eigentlich sittlichen Seite der Frage auch nicht gerecht wurde. Wegen der Empfindlichkeit der Ordnungsträger wollte man Zusammenstöße zwischen staatlichen und kirchlichen Instanzen möglichst vermeiden, so daß Konkubinarier tatsächlich geschont wurden. Es gehörte zur Weisheit geläufiger Kirchenpolitik der weltlichen Obrigkeiten, sich auf die Formel festzulegen, ein konkubinarischer Geistlicher sei besser als gar keiner. Das Gewissen war seine Sache. Wenn aber Gottesdienste oder die Sakramentenspendung ausfielen, so wurde dies über kurz oder lang zum landesbekannten Politikum. Den Priestermangel in den wenig begehrten Bergorten zu umgehen, war daher von brennendem Interesse für die Obrigkeit. Leicht wanderte der Klerus in andere, weniger strenge Orte ab. Sein Seltenheitswert war die Waffe des Klerus gegen mögliche Intoleranz von oben. Schwyz machte von diesen Umständen keine Ausnahme, und regierungsseits hielt man es nicht für unschicklich, sich öffentlich zu dieser Linie zu bekennen und auf einer Tagung der katho-

lischen Orte das Toleranzprinzip nur unter dem Vorbehalt des vermiedenen Ärgernisses einzugrenzen. Eine kleine Dosis Hypokrisie wurde ruhig in Kauf genommen.

Zum Thema Pflichtzölibat, Konkubinat und Priesterehe stehen von katholischer Seite nur recht wenige Gendarstellungen in ähnlicher Form wie die Bittschrift von 1522, vor allem, was den praktischen Teil betrifft, zur Verfügung. Was da ist, stammt aus einer sehr viel späteren Zeit als der Früh-Reformation. Man erschöpft sich in kontradiktorischer Ablehnung durch die Amtskirche oder, wie auf reformatorischer Seite, in Theorie oder Exegese. Zur Praxis äußert man sich kaum, sie bleibt tabu. In der Trienter Konzilsepoche indes wird man konkreter, vor allem im Jahrzehnt zwischen 1570 und 1580, wo die Konkubinatsfrage nochmals heftig aufgerührt wird, wird einiges Geheimnis der Öffentlichkeit freigegeben, was die Umstände der Fragen etwas beleuchtet und mit wirtschaftlich-sozialen des Pfarrhauslebens zu tun hat. Die katholische Reformseite stand 1522 stark unter dem Eindruck des Vorstoßes des Erasmus zum Fragenkomplex. Die «Bittschrift» ist ohne die Eingabe des «Baslers» an den dortigen Bischof um Entbindung von Pflichtzölibat und Gestattung der Priesterehe kaum zu denken. Obwohl Erasmus an eine Lösung der Frage mit der Kirchenautorität sinnt, decken sich auch die Neugläubigen mit seinen Argumenten ein. Aber die Gedankenführung bleibt doch sehr theoretisch, anders die Sprecher der Geistlichkeit um 1570–1580. Sie wollen das Konkubinat und seine Rechtmäßigkeit mit Gründen der Führung des Pfarrhaushalts und der naturalwirtschaftlichen Basis des Pfrundeinkommens rechtfertigen, dabei nennen sie die betriebstechnischen Bedingungen beider Fälle. Für sie beide wird der notwendige Einsatz weiblichen Dienstpersonals namhaft gemacht. Es ist ein Zeugnis für das ungeschlachte Denken der Zeit, wie selbstverständlich die Sprecher des Klerus zwischen dieser Tatsache und den ökonomischen Verhältnissen im Pfarreihaushalt und der Erlaubtheit des Konkubinates sozusagen ein logisches Band knüpften, das einen automatischen Mechanismus andeutet. Die Berechtigung des Konkubinats (und die Freigabe der Priesterehe im frühreformatorischen Zeitabschnitt) ist sozusagen das Notwendigkeitsprodukt dieser ökonomischen Verhältnisse. Andere Gedankengänge zum Thema bleiben unerwähnt, gehen im Tabu der Zeit unter. Selbst den Frauen wird unterstellt, daß sie nicht zölibatswillig sind. Manche dieser weiblichen Dienstleute stammen aus zerrütteten Ehen und sind froh, irgendwo unterzukommen und in Pfarrhäusern Zuflucht zu finden. Es handelt sich so nicht unbedingt um wertvolle Menschen, sondern um Gescheiterte, die unter ausnahmsweisen Bedingungen arbeiten und aus der Notdurft arbeiten müssen. Günstiger dran sind die Geistlichen mit verwandtem Dienstpersonal. Manche Konkubinen arbeiten in der Erwartung eines dauernden Verhältnisses auf eine Bezahlung. Diese Summe, einmal aufgelaufen, müßte nachbezahlt werden, wenn sich die «Geheimehe» auflösen sollte. Die Entlassung der Konkubinen und ihrer Kinder aus den Pfarrhäusern wäre unhuman, verstieße gegen die Sorgepflicht und implizierte die ewige Gefahr der versuchten Rückkehr. Dazu kommt das bittere Thema der Altersversorgung. In Ermangelung heutiger Versorgungsformen standen damals Pfarrer und Haushälterin einer bösen Lage im Falle des Alters wie der Gebrechlichkeit beider gegenüber. Manche Gemeinden entbehrten in geradezu ärgerniserregender und völlig unchristlicher Weise des sozialen Verständnisses. Man nahm die Vorsorge um den alternden Klerus recht leicht. So versteht man,

daß sich nur Arme für diesen Priesterberuf meldeten, der schließlich auch noch zur Verarmung führte. Die Gemeinden waren unterschiedlich großherzig, aber wenn man den Pfarrer schon beim Amtsantritt in seinem Vertrag beschwören ließ, er sei einverstanden, von der Gemeinde wieder entlassen zu werden nicht bloß wegen Amtspflichtverletzung, sondern «alle wuchen oder tag», «er sei krumm, lahm oder blind», so wird das Problem deutlich. Statt der Bekämpfung von Symptomen schlug man schließlich als wirkungsvolles Heilmittel eine neue Kleruserziehung vor. Barbesoldung und Seminarbildung sollten dem Uebel beikommen. Von der Preisgabe des Pflichtzölibates war nie mehr die Rede.

Die Haltung der Amtskirche zur Priesterehe wird von einer gewissen Forschung kritisiert, näherhin die Ablehnung der Institutionalisierung bei gleichzeitiger Duldung des Konkubinales in praxi. Die Kirche lehnte beide Lösungen ab. Sie waren aber nicht beide sofort abzuschaffen, so hoffte man auf die kommende Reform durch ein Konzil. Man nahm das Provisorium Konkubinats für den Augenblick hin, um den Pflichtzölibat zu retten.

In der Frühreformation wurde das Schriftprinzip als Beweismittel völlig ausgeschöpft. Man nahm alttestamentliche Beispiele zur Belegung seiner Thesen über die Nichtexistenz des Pflichtzölibates und zugunsten der Priesterehe. Die römische Kirche mußte zur Kenntnis nehmen, daß die Schrift den Pflichtzölibat nicht kennt, daß er in der Tradition oder Spiritualität allein zu begründen ist, nicht der dogmatischen, sondern der disziplinären Ordnung angehört. Er darf nicht absolut, sondern muß geschichtlich gesehen werden; so steht eine andere Lösung durch die Kirchenautorität für die Zukunft offen. Sie entscheidet es, in welchem Gewichtsverhältnis die Gründe dafür und dagegen zueinander stehen.

VI. Die Verschärfung der neugläubigen Offensive wie des altgläubigen Kurses der Regierungen

1. Der zunehmende Abwehrwille von Kurie und Tagsatzung

Die bisherige, taktisch bedingte Reaktionsarmut der Schwyzer Regierung auf die wagemutigen Aktivitäten der Neugläubigen in Schwyz und auswärts wurde bis zum Jahre 1523 eine in die Augen springende Tatsache. Sie entsprang dem Notzwang der allgemeinen kirchenpolitischen Lage in der Eidgenossenschaft wie der Ur- und Innerschweiz. Im Frühjahr 1523 kam es in Einsiedeln zu einem vielsagenden Exodus von Neugläubigen nach Zürich. Daran waren Jud und Myconius beteiligt. Von Geroldseck blieb. Damals mußte Trachsel in Arth von Zwingli zur Mäßigung ermahnt werden. Das kann größere Gefahr, aber auch die eigene provokativere Haltung bedeuten. Beide konnten sich bedingen. Daß aber die Dispositive der Tradition sich stärker sammelten und zur Frontstellung rüsteten, stand außer Zweifel. Stand überhaupt ein grundsätzlicher Kurswechsel der Exekutive bevor?

Es begann mit dem Konstanzer Oberhirten. Die schweizerische Quart der Diözese Konstanz unterstand seit 1496 einem Zürcher und Eidgenossen. Er besaß den psychologischen Vorteil des «Einheimischen» im allgemeinen, doch muß vor der Voreiligkeit des Urteils gewarnt werden, daß dieser Vorteil im Geschehen der Zeit allzusehr zum Tragen kam, denn diesem Bonus standen Nachteile gegenüber, die die Vorteile wettmachten. Der «Zürcher» Bischof Hugo von Hohenlandenberger auf Schloß Hegi bei Winterthur (1496–1528) war Reichsfürst für das weltliche Bistum Konstanz. Die Kurie war adelig. Die Residenzstadt am Rande der Eidgenossenschaft geriet in die Glaubenskrise. Hugo verlor langsam den Rückhalt an ihr. Die Eidgenossen honorierten die eidgenössische Abstammung wenig. Vom Hintergrund her spielte der Gegensatz gegen den Monarchen aufgrund einheimischen Republikanertums und Demokratie immer wieder eine distanzierende Rolle. Zur soziologischen trat die geographische Entfernung. Die Diözese, die dem Bischof unterstand, kam dem weltlichen Teil, der als «Bistum» dem Reichsfürsten dienstbar war, immer wieder ins Gehege. Zwar hatte ein Konkordat zwischen Bischof und Priesterschaft einige Streitpunkte ausgeräumt (1493), aber es blieben andere. Der eidgenössische Klerus machte dem «eidgenössischen» Bischof das Leben vielfach sauer. Der Klerus war rebellisch. Die traditionell steuerunlustigen Schweizer wollten keine Schuldenberge des «Fürsten» abtragen, im Grund aber verweigerten sie auch dem «Bischof» manche Abgaben. Das kuriale Bußensystem für Paternitätsfälle und die fiskalische Abgeltung für Verstöße gegen den Gewissensbereich waren verhaßt. Die Opposition formulierte ihre Propaganda und gewann an Gewicht.

Die kirchliche Lage war um 1522, wie die Bittschrift zeigt, dahin gekommen, daß die Führer einer oppositionellen Bewegung im Klerus auch der Innerschweiz einen massiven Angriff auf den Bischof unternahmen, der enthüllte, welche Einbuße an Autorität die Kirchenbehörde erlitten hatte. Die Rechtsgewalt stand grundsätzlich in Frage, man zweifelte überhaupt an der Rechtmäßigkeit der Kirche als Heilsanstalt. Die radikalen Elemente stellten die Schrift über jede andere Instanz und die Träger von Legislative und Vollzugsgewalten. Daß Hugo persönlich ein integrier, wohlthätiger und friedgesinnter Mann war,

verschlug nicht mehr. Seine Schlawfrheit und die abstrakte und etwas herzlose Geld-eintreiberei machte ihn unbeliebt. Die oppositionelle Fraktion erhielt überall Aufwind und das kirchliche Interesse stand weithin der Interessenwelt im all-gemeinen entgegen, so daß die Fundamente der bisherigen Ordnung ins Gleiten gerieten. In der Innerschweiz war es bei der Intelligenz nicht anders, doch hatte das Volk die Veränderung noch nicht wahrgenommen. Kein Zweifel, daß auch Trachsel als Dekan dieser Bewegung Vorschub leistete und nicht hemmte. Zwischen 1522 und 1524 gedieh die Krise zur Rebellion. Die revolutionären Kräfte der radikalen Richtung im Priesterkapitel bekamen vorübergehend die Oberhand. Chaos und Anarchie im kirchlichen Bereich und der ortsweise Zusammenbruch der Kirchenordnung veranlaßten die Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne, die Mächte der alten Ordnung aufzurufen und die Tagsatzung zu mobilisieren. Gewisse kirchliche Läßigkeit und die weltliche Partei bremsen die Offensive der Altgesinnten auch dank der Verfassungslage der autonomen Orte, die die Glaubensfrage unter ihre Innenpolitik subsumierten. Die katholischen Regierungen erhielten bischöflicherseits erweiterte Vollmachten hinsichtlich der Inhafthaltung rebellischer Geistlicher: sie sollten nach drei Tagen zur Aburteilung der Kurie überstellt werden. Seit 1522 nehmen die Eingriffe von Konstanz aus zu. So wurden die beiden Pfarrer des Knonauer Amtes, Johann Ammann zu Rifferswil (ZH) und Rudolf Ammann zu Knonau (ZH), zur Rechenschaft gezogen, Ulrich Wyß zu Fislisbach (AG) im folgenden Jahr 1523 eingezogen, Klaus Hottinger und die Rädelsführer von Ittingen (Klostersturm) mit dem Tode bestraft (1524). Um diese Zeit berichtet der Sempacher Geistliche Schatzmann an Vadian, daß die Freunde der Neuerung fortan von der Pfrund gestoßen würden. Die beiden Tagsatzungen zu Beckenried und Luzern im Stichjahr 1524 begründen den Zusammenschluß der katholischen Front gegen die Neuerung und die Entwicklung der V Orte (mit Zug) zur entschlossenen Abwehrorganisation und zur Kampfgemeinschaft der Innerschweiz.

2. Der politische Kurswechsel in Schwyz und der Abgang Trachsels

Den Umschwung und Vorstoß zur entschiedeneren fünftörtigen Glaubenspolitik hat Schwyz mit sicherem Instinkt mitvollzogen. Es entschloß sich zu einem Kurswechsel mit sanftem Anlauf. Das Schicksalsjahr 1524 gab dazu die auslösenden Signale für eine Wende, indem sich Schwyz bei Zürich wegen neugläubiger Buchpropaganda auf seinem Hoheitsgebiet, wegen Einstellung der Einsiedeln-Wallfahrten und Beleidigungen der Pilger beschwerte. Der erste Straffall seiner Justiz gegen einen Geistlichen war vielleicht von einem Erlaß gegen die Neuerung in den katholisch regierten Vogteien ausgelöst, von dem Bullinger in seiner Chronik weiß, der aber noch nicht historisch abgeklärt ist, wohl aber einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ihm wäre der Reichenburger Pfarrer – Reichenburg war einsiedlische Kollaturpfarre – namens Ulrich Bolt, der wegen Sodomiterei freigesprochen, der Schwyzer Justiz zum Opfer gefallen. Die Anklagepunkte lauteten auf Heirat und Häresie. Er wurde des Landes verwiesen und mußte Urfehde schwören, sonst geschah ihm nichts. Seinem Bruder Eberli Bolt, Schiffsmann aus Lachen, hingegen wurde der Prozeß gemacht. Seine Predigt als Täufer zugunsten des Ehebruchs ahndete Schwyz mit der Todesstrafe ein Jahr später (1525).

Die beiden Tatsachen, daß Trachsel in Arth gegen kein Dogma verstieß und Eheversuch oder Konkubinat überhaupt kaum bestraft wurden, hatten es ihm erspart, in ein formelles Strafverfahren verwickelt zu werden. Weder Bischof noch Schwyz griffen ein. Nun aber rückte die Stunde im Zug der neuen Politik immer näher, wo die kritische Lage bereinigt werden sollte. Die Pfrundverleiher der Pfarrei Arth in Schwyz, neu aktiviert, entschlossen sich zum Eingreifen. Der angebliche Beschluß der Landsgemeinde im Frühjahr 1523, beim alten Glauben zu bleiben, ist unauffindbar, mögen Faßbind und Castell ihn auch behaupten. Es ist auch kein Beleg dafür erhältlich, daß Trachsel vor 1524, etwa in Kenntnis eines drohenden Zugriffs der Regierung oder durch eine polizeiliche Maßnahme nach einer Gerichtsentscheid mit Landesverweisung, aus dem Lande gewichen wäre. Sein Rücktritt für dieses Stichjahr wird aber von den Investitionsprotokollen der Diözese im Freiburger erzbischöflichen Archiv leider ohne Angabe des mindern Datums festgehalten. Wir wissen auch nicht, ob damals Trachsel noch Dekan war oder nur Pfarrer. Als Nachfolger nach dem Austritt aus dem Lande stand niemand zur Verfügung. Felix Koller von Sattel (SZ) trat sein Amt erst 1527 als unmittelbarer Ablöser an. Der Ausdruck in der Chronik des Valentin Tschudi, Trachsel sei vertrieben worden, will vielleicht nicht eine direkte gewaltsame Ausschaffung andeuten, sondern eher den moralischen Druck antönen, dem er spontan gewichen ist, doch sicher ist auch das nicht. Auch die Floskeln juridischer Art im Freiburger Archiv von der freien Resignation Trachsels und die andere im Pfarrbrief Kollers von 1527 im Arther Gemeindearchiv lassen eine solche Interpretation des unter Druck erfolgten, aber doch ohne physischen Notzwang erfolgten Exodus aus Arth zu. Um Ostern 1523 lief das erste Dekanatsjahr und Ostern 1524 ein allfällig zweites Amtsjahr ab, so daß es möglich wäre, daß Trachsel nach dem Frühjahr 1524 das Land verließ. Seit Ostern 1524 ist nachweisbar Hans Bodler, der Luzerner Leutpriester von Luzern und Magister parisiensis, Dekan des Vierwaldstätterkapitels.

Man kann sich denken, daß Trachsel, der sich innerlich von seiner neugläubigen Ueberzeugung nie löste, in der letzten Zeit vor seinem Weggang von Arth einfach als Nikodemit lebte. Das heißt, daß er in der Pfarrei äußerlich seine vertragliche Pflicht nach dem Ritus der alten Kirche persolvierte und wohl mechanisch ableistete, ohne innerlich mitzugehen. Er muß mit der Gemeinde, um sich ihre Toleranz zu erkaufen, einen faulen Frieden geschlossen haben. Er hielt den inneren Widerspruch solange unbeirrt durch, bis der äußerste Grad der Unerträglichkeit erreicht war. Dann wich er.

Ob die dreijährige Vakanz auf den lediglichen Mangel an Kandidaten zurückging oder ob das ärgerniserregende Element in der Form des Exodus des Pfarrers an der Verzögerung der Nachfolge in der Pfarrei schuld war, ist unsicher. Trachsel stellte sich nach seinem Exodus der Zürcher Kirche zur Verfügung. Jedenfalls taucht Trachsel als Hilfskraft dieser Kirche, aber erst nach Jahren, vorerst in Kloten (ZH) als Prädikant auf, wo er den reformierten Teil der Gemeinde mit Predigt versah, während der bisherige Ortspfarrer Ulrich Kern, ein Bülacher, den Katholiken die Messe las. Der Kollator der Pfarrei Kloten, die Abtei Wettlingen, wartete zwischen 1527 und 1529 noch ab, wie sie in der Glaubensfrage entscheiden wollte, dann aber kam der Uebertritt zur neuen Lehre, und der Weg Trachsels zum eigentlichen Pfarramt an der Dorfkirche war frei. Um diese Zeit wechselte Trachsel vorübergehend ins Gasterland über, wo unter dem Schutze

von Reformiert-Glarus eine revolutionäre Bewegung der Bauern gegen das katholische Schwyz und den alten Glauben im Gange war. Trachsel versah 1524 die Kaplanei Ruff-Maseltrangen und wirkte, abgeschirmt durch die Artikel des ersten Kappeler Friedens, als neugläubiger Agitator im Lande. Sein stürmisches Wirken rief das Volk zur Revolution auf, wie sie von Valentin Tschudi eigens und ausdrücklich geschildert wird. Der Schäniser Pfarrer amtierte seit 1526 nicht mehr nach katholischem Ritus und wird Trachsel bestärkt oder toleriert haben. Das Umsichgreifen der Neuerung rief den Schwyzer Obervogt Stocker auf den Plan (Windegg), so daß Reformiert-Glarus eingreifen mußte, um Trachsel aus der Haft zu befreien. Er räumte das Land, fand nach Kloten zurück, noch lange bevor die Artikel des zweiten Kappeler Friedens seine Wirksamkeit verfassungsmäßig ausschlossen. Wie hart die Auseinandersetzungen in dieser Gegend waren, zeigt ein weiteres Mal das Schicksal des bekannten Jakob Kaiser, der auf dem Weg nach Oberkirch-Kaltbrunn im Gaster, bei der Linthbrücke (Tuggen SZ), gefaßt und gefänglich eingezogen wurde, worauf ihm Schwyz den Prozeß machte (1529), der zur zürcherischen Kriegserklärung überleitete. Trachsel selbst blieb bis 1540 in Kloten, wechselte dann nach Wigoltingen (TG) über und starb als dortiger Prädikant anno 1562.

VII. Schlusswort und Würdigung

Eine bestimmte Zeit bleibt einer andern immer teilweise rätselhaft. Trotz vieler Forschungsarbeiten zum geschichtlichen und sogar heilsgeschichtlichen Charakter der Glaubenspaltung macht keine der Phasen der Reformationsepoche hierin eine Ausnahme. Der beste Wille, eine Zeit zu begreifen, reicht für den Enderfolg nicht hin. Wie es sich in der Haut des Spätmittelalterlichen und Uebergängers zur Neuzeit lebte, dachte und strebte, bleibt ein Teilgeheimnis, das dem Heutigen nicht mehr nachvollziehbar ist. Vieles erschließt sich dem exakten Wissen, das heute obenan steht, keineswegs, es kann höchstensfalls dem Ahnungsvermögen zugänglich sein, das auch den Willensbereich gebührend berücksichtigt. Jedenfalls ließ das Erscheinungsbild der damaligen Kirche mit ihrer weitgehenden Verflechtung im Netz der Weltdinge äußerlich zu viel nur Staat im Staat erkennen, so daß im Bewußtsein vieler Christen auch im Raum der Schweiz die bisher unbestrittene Heilsanstalt ihren Absolutheits- und Ausschließlichkeitscharakter, ja das Ansehen eines Gebildes übernatürlicher Art vielerorts verlor. Gott konnte sich nach ihrem Urteil – und darin lag die kirchliche Krise – mit einer so gearteten Kirche nicht mehr identifizieren oder ihre Bindungen und Lösungen sanktionieren, nachdem ihr Antlitz derart besudelt war, auch wenn die Propaganda gegen sie aus der Wirklichkeit einen aufgeblasenen Poppanz machte. Wo die wirkliche Kirche in die Nähe des Bank- oder Wirtshauses geraten war, setzte man auf Neuererseite ihr eine «wahre» und «bessere» Ersatz- und Gegenkirche als Widerpart. Es verschwand die anfängliche Hemmung, sich von der bisher Einen, Heiligen und Apostolischen zu trennen, ja man fühlte sogar eine Gewissenspflicht, die in diese Richtung trieb. Soweit sich die Opposition nicht gegen das Wesen, sondern wider das Unwesen der Kirche richtete, bedeutete dieser Umstand für die Zukunft der Kirche eine Chance. Im Falle einer Rückkehr der Kirche zu ihrer Ur- und Pflichtform der Gründung («Reform») stand ihr frei, als erneuerte Kirche ihr verbessertes Antlitz den Gemeinden der Gläubigen vorzustellen. Nicht schon der Erfüllung, wohl aber der Planung nach ist diese Entwicklung seit der Jahrhundertmitte langsam angelaufen (Trienter Konzil). Reformation und kircheneigene interne Reform sind als geschichtliche Einheit zu nehmen und ineinander moralisch zu verrechnen. Der Kontext der Zeit verlangt die Doppelrechnung von beidem, vom Fall und von der Auferstehung der alten Kirche.

Was Trachsel im besonderen betrifft, so steht er im Rahmen der deutsch- und innerschweizerischen Früh-Reformation. Seine Rolle darin war zwar beschränkt. Im Kader der Neuerung stellt er zweite oder dritte Garnitur dar, dies als Dekan wie als Pfarrer. Stünde Trachsel nicht in den Zwingli-Werken, wäre er wohl völlig vergessen in der Geschichte. Er entgeht der *damnatio memoriae* durch die Wappenscheibe und durch sein Dekanat, durch seine Unterschrift unter die Einsiedler «Dupplikatz» von 1522 wie durch seinen Pfarrbrief von 1519. Seine Heirat, als erste vor Zeugen in Luzern, im frühesten Datum von 1521 vergleichsweise mit der übrigen Eidgenossenschaft. Wenn es stimmt, daß er schriftlich mit Melanchthon verkehrte, so erweiterten sich seine Personenbezüge auf einen überschweizerischen Horizont. Die Agitation des Arther Dekans für die Gestattung der Priesterehe machte ihn wenigstens zum lokalen «Helden». Aber Pfister überschätzt seine Gewichtigkeit, wenn er meint, er habe das refor-

matorische Erbe als Kettenreaktion und durch Kontinuität der Tradition an die Nikodemiten des 17. Jahrhunderts weitergegeben, so daß sich der Arther Protestantismus in beiden Erscheinungen in der Trachsel- wie in der Täuferzeit als Einheit begreifen lasse. Die kritische Darstellung Eglis (RG) und Fleischlins (Bd. IV) und die Kommentare der Zwingli-Werke (Bd. VII) sind nicht unbedingt zu übernehmen. Sein Mißerfolg in der Pfarrei und im Kapitel waren nicht bloß der falschen Taktik zuzuschreiben, sondern vielmehr dem Reifegrad der allgemeinen Lage, die einen Erfolg aus sich selbst verhinderten, so daß Trachsel überhaupt den Erfolg nicht haben konnte. Kirche, Tradition, Volkstum und politische Macht der Innerschweiz waren ganz einfach stärker als die eines Pfarrers in seiner relativen Isolation. Als der Klerus aus seiner Zweideutigkeit heraustrat, zeigte es sich, daß auch er mehrheitlich nicht oder nicht mehr zu Trachsel stand, von der durch den Stapferbrief bekannten Stellungnahme der Laienschaft ganz zu schweigen. Trachsel hat wohl im katholischen Bereich nicht allzuviel Schaden angerichtet. Vieles wurde geplant, aber viel weniger ausgeführt. Seine Stärke lag im Agitatorischen, nicht eigentlich im schöpferischen Neuschaffen. Dauernd zerstört man nur, was man vollwertig ersetzt. Er war ein Fanatiker und Monomaner der Zwangsidee der Zerstörung der alten Kirche, dem taktisches Geschick, Fingerspitzengefühl und lebensnahe Berechnung abgingen. Im Ungestüm, in Temperament und Dynamik glich er Polyphem, dem das andere Auge, das des Maßes und der Verhältnismäßigkeit fehlte. Trachsel ist ein Gescheiterter der Geschichte, nicht bloß was Arth, sondern auch was das Gasterland betraf. Bei den Protestanten wiegt sein Mißerfolg um die Gewinnung der Innerschweiz für die Neuerung schwer, bei den Katholiken ist er Vorkämpfer der Priester- ehe und Apostat und der Führer von Kirchen- und Bilderstürmern. Daß Zwingli dem Pechvogel die Treue hielt und ihn in Kloten beschäftigte und seinen Mißerfolg im Gaster übersah, gehört zu den lichten Seiten seiner leidvollen Biographie.

Anmerkung der Redaktion: Ein schweres Augenleiden hinderte den Verfasser, den wissenschaftlichen Apparat mit allen Anmerkungen auszuarbeiten. Für Interessenten genauer Belege diene die Adresse: Dr. A. Rey, Grabenacker 48, 6312 Steinhausen ZG. – Von Dr. A. Rey stammen folgende Arbeiten in unsern «Mitteilungen»: Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozeß von 1655. MHV Heft 44 (1944); Zu den staats- und religionspolitischen Folgen der Arther Wirren. MHV Hefte 46 (1947) und 47 (1948); Die Grundzüge des europäischen Nikodemismus und der Nikodemismus der Arther Gemeinde. MHV Heft 68 (1976).